OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-500221/10/KH

Datum:
Linz, 14. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag[a]. Hörzing über die Beschwerde des Herrn Ing. R. W., vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. April 2016, GZ: UR96-40-2015, betreffend Übertretungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 1280 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis vom 22. April 2016, GZ: UR96-40-2015, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über Herrn Ing. R. W. (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf), vertreten durch x Rechtsanwälte GmbH, x, W, vier Verwaltungsstrafen nach § 79 Abs. 2 Z 11 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), da der Bf es als abfallrechtlicher Geschäftsführer der ehemaligen V. GmbH & Co KG (nunmehr: V. GmbH - im Folgenden: V.) mit Sitz in x, P, und damit als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 VStG strafrechtlich zu verantworten habe, dass die im Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, festgelegten Abwassermengen bzw. Konzentrationsgrenzwerte (Spruchpunkt III. Nebenbestimmungen, 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Punkt 3.), welche bei der gewerbsmäßigen Ableitung der betrieblichen Abwässer der V. aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, Gemeinde P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes x einzuhalten sind, wie folgt an den nachfolgenden Tagen überschritten wurden [in der Folge werden für den Tattag 12. Jänner 2015 Überschreitungen der bescheidmäßig festgelegten Grenzwerte für die Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe (Messung: 439,91 mg/l, Grenzwert: 20 mg/l) sowie schwerflüchtige lipophile Stoffe (Messwert: 1591,63 mg/l, Grenzwert: 150 mg/l) und für die Tattage 14. April 2015 und 15. April 2015 Überschreitungen des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe (Messung: 851,63 mg/l bzw. 421,63 mg/l, Grenzwert: 150 mg/l) angeführt, wobei die Verfahrensstandardabweichungen jeweils im Messergebnis berücksichtigt wurden].
Dadurch habe der Bf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm AEV Abfallbehandlung iVm dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, und § 26 AWG 2002 iVm § 9 Abs. 2 VStG verletzt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

In der Beschwerde wird unter anderem vorgebracht, dass keine Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers vorliege, da die diesbezüglichen Pflichten dem materiellen Wasserrecht zuzurechnen seien und keine Verstöße gegen das AWG 2002 im materiellen Sinn begründen würden. Für die Einhaltung des Wasserrechtes habe die V. mit Herrn M. G. einen Abwasserbeauftragten bestellt, der für allfällige Verwaltungsübertretungen in diesem Bereich hafte. Darüber hinaus scheide eine Haftung des abfallrechtlichen Geschäftsführers auch deswegen aus, weil die gegenständlich relevante Tätigkeit des Einleitens von Abwässern in die Kanalisation einer Gemeinde weder vom Begriff des „Sammelns“, noch von jenem des „Behandelns“ von Abfällen erfasst sei und

daher gar nicht unter das AWG 2002 falle. Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 sei „Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind“ vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen. Das Einleiten von Abwässern in eine Kanalisation unterliege nicht mehr den abfallrechtlichen Vorschriften. Diesbezüglich wurde auch auf das gerichtsbekannte Gutachten von Herrn Prof. Dr. K. verwiesen.

Weiters bringt der Bf vor, dass für die Bestimmung der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe ein falsches Prüfverfahren, nämlich jenes für die Bestimmung von Kohlenwasserstoffen, angewendet worden sei, was aus einem E-Mail des chemisch-analytischen Labors der Abteilung Umweltschutz beim Amt der Oö. Landesregierung (im Folgenden: Landeslabor) hervorgehe.

Darüber hinaus seien die durchgeführten Probennahmen und Analysen nicht lege artis durchgeführt worden, da die DIN 38409-17 vom Mai 1981 für die Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik entspreche und im Sinne der VfGH-Rechtsprechung die DIN 38409-56 vom Juni 2009 anzuwenden gewesen wäre.

Weiters könne aufgrund des Ermittlungsstandes nicht beurteilt werden, ob der Schwebstoffgehalt im Sinne des Standes der Technik festgestellt worden sei. Von den Amtssachverständigen habe offenbar keine konkrete Antwort gegeben werden können, ob es im gegenständlichen Verfahren tatsächlich zu einer Zugabe von Magnesiumsulfat gekommen sei, dessen Zugabe eine schlechte Trennung der wässrigen und der organischen Phase verbessern könne. Weiters könnten auch Tenside zu einer Störung des Messergebnisses führen und hätten die im Rahmen der Eigenanalytik gemessenen Werte keine Überschreitungen ergeben.
Unter anderem aus diesen Gründen sei die zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn W. notwendig.
Darüber hinaus entsprächen die Analysenaufträge der Abteilung Umweltschutz nicht den Vorgaben eines Probenentnahmeprotokolls gemäß ÖNORM 6258 und seien völlig widersprüchlich. Es habe außerdem weder eine geeignete Probenkonservierung, noch eine rechtzeitige Analyse der Proben stattgefunden.
Darüber hinaus hätten dem Bf seitens der belangten Behörde alle für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Methodenvorschriften bzw. ÖNORMEN im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt werden müssen. Weiters sei im Unternehmen der V. ein effektives, strafbefreiendes Regel- und Kontrollsystem etabliert, welches eine klare Aufgabenverteilung zwischen dem Bf und dem höchst qualifizierten Abwasserbeauftragten, Herrn M. G., vorsehe. Das Verfahren hätte für den Fall, dass entgegen der Rechtsansicht des Bf von einer Erfüllung

des objektiven Tatbestandes und einer subjektiven Vorwerfbarkeit ausgegangen werden sollte, gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG eingestellt werden müssen.
Neben dem Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragte der Bf in der Beschwerde die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu ein Vorgehen gemäß § 20 VStG.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten behördlichen Verwaltungsakt sowie in Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 2016.
Die Feststellungen gründen auf den Akteninhalten und insbesondere auf den im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgegebenen Äußerungen der Parteien und den schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen aus sachverständiger Sicht.

III. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, wurde der V. die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Ableitung der betrieblichen Abwässer aus ihrer chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage auf den Grundstücken Nr. x und x, KG K, Gemeinde P, in die Kanalisation der Gemeinde P und in weiterer Folge in die Anlage des Reinhalteverbandes x (RHV x) nach Maßgabe der nachstehenden Vorhabensbeschreibung unter Spruchpunkt II. und den als solchen gekennzeichneten Projektsunterlagen sowie den Nebenbestimmungen unter Spruchpunkt III. befristet bis zum 31. Dezember 2013 erteilt.
Unter Spruchpunkt III. („Nebenbestimmungen“) legt dieser Bescheid in Punkt 1. („Aus Sicht der Abwasserchemie“) im Unterpunkt 3. für den Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe einen Grenzwert von 150 mg/l sowie für den Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe einen Grenzwert von 20 mg/l fest.

2. Im Mai 2015 wurde die belangte Behörde schriftlich darüber informiert, dass es am 12. Jänner 2015, am 14. April 2015 sowie am 15. April 2015 im Abwasser der V. zu Grenzwertüberschreitungen betreffend die Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe (12. Jänner 2015) und schwerflüchtige lipophile Stoffe (an allen drei Tagen) gekommen ist. In der Folge übermittelte die belangte Behörde dem Bf eine Aufforderung zur Rechtfertigung, welche die gleichen Tatvorwürfe wie das gegenständlich angefochtene Straferkenntnis enthielt.

3. Der Bf übersandte der belangten Behörde in der Folge eine Stellungnahme, in welcher ausgeführt wurde, dass er als abfallrechtlicher Geschäftsführer nicht

für die gegenständlichen Tatvorwürfe verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich sei. Weiters sei der Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe fehlerhaft bestimmt worden, seien keine lege artis durchgeführten Probennahmen und Analysen erfolgt und liege auch keine subjektive Vorwerfbarkeit der Tat vor. Darüber hinaus wurde die zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn M. W., dem nunmehrigen handelsrechtlichen Geschäftsführer der V., beantragt.

4. In der Folge holte die belangte Behörde fachliche Stellungnahmen seitens des Landeslabors sowie der Amtssachverständigen der Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft beim Amt der Oö Landesregierung ein, welche dem Bf zum Parteiengehör übermittelt wurden. In der daraufhin vom Bf erstatteten Stellungnahme wurden die Übermittlung aller für das gegenständliche Verfahren maßgeblichen Methodenvorschriften bzw. ÖNORMEN sowie wiederum die zeugenschaftliche Einvernahme von Herrn W. beantragt.

5. Daraufhin erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 22. April 2016, GZ: UR96-40-2015.

6. Die belangte Behörde übermittelte die dagegen eingebrachte Beschwerde des Bf als Erstbeschwerdeführer sowie die Beschwerde der V. als Zweitbeschwerdeführerin samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses ist darüber zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens eine mündliche Verhandlung durch, welche für 25. Oktober 2016 anberaumt wurde. Bei dieser Verhandlung waren der Bf im Beisein seiner Rechtsvertreterin Mag. M. R., Herr M. W. als handelsrechtlicher Geschäftsführer der V., Dr. S. B. als Vertreter der belangten Behörde, Dipl.-Ing. B. N. als Amtssachverständiger sowie Dr. W. M. als Leiter des Landeslabors anwesend.

7.1. In der mündlichen Verhandlung brachte der Bf vor, dass im Sinne der ÖNORM M6258 Proben jedenfalls auf etwa 4 Grad zu kühlen seien, was laut den Analysenaufträgen nicht geschehen sei, da zwar in beiden Analysenaufträgen gekühlter Transport angekreuzt worden ist, jedoch die Temperatur nicht kontrolliert wurde. Weiters wurde auf Punkt 7. der genannten ÖNORM verwiesen, gemäß dem im Probenentnahmeprotokoll u.a. Wetterverhältnisse und Lufttemperatur, Ergebnisse der Durchflussmessung, genaue Angaben über den Probentransport (dunkle Lagerung oder keine dunkle Lagerung) etc. festzuhalten seien. Auf Seite 6 im Anhang A dieser ÖNORM fände sich ein Beispiel dieses Formulars eines Probenentnahmeprotokolls - bei einem Vergleich mit den Analysen-

aufträgen der belangten Behörde komme man nach Ansicht des Bf zu dem Schluss, dass die Analysenaufträge der Behörde nicht ÖNORM-konform seien.

Weiters wurde auf die ÖNORM M6259 verwiesen, nach welcher (Seite 7) den Proben hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe direkt nach der Probenentnahme das jeweilige Extraktionsmittel der Analysenmethode beizugeben oder die Extraktion am Ort der Probenentnahme durchzuführen sei. Die maximal zulässige Zeitdauer von der Probenentnahme bis zur Analyse betrage 24 Stunden. Nach den Unterlagen der belangten Behörde sei am Probenentnahmeort weder ein Extraktionsmittel beigegeben, noch eine Extraktion durchgeführt worden. Auch sei hinsichtlich des Tatvorwurfes Nr. 1 die maximal zulässige Zeitdauer von 24 Stunden nicht eingehalten worden. Weiters sei laut der Methodenübersicht mit Hinweisen zur Probennahme des Landes Oberösterreich die Probenentnahme hinsichtlich der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe mit einer 500 ml Steilbrust-flasche und hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe nur in einem Spezialgefäß (ca. 75 % auffüllen, 1 l Steilbrustflasche) durchzuführen. In diesem Zusammenhang wies der Bf darauf hin, dass laut den Analysenaufträgen hinsichtlich aller Tatvorwürfe PE-Flaschen angewendet worden seien - auch vor diesem Hinter-grund sei die Probennahme nicht methodengerecht durchgeführt worden.

Wie bereits in der Beschwerde vorgelegt (Validierungsdokument, Beilage 7), gäbe es mittlerweile zur Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen eine neue Norm, und zwar die DIN 38409-56, welche den Stand der Technik darstelle und anzuwenden sei. Laut diesem Validierungsdokument seien die Proben jedenfalls gekühlt aufzubewahren und innerhalb von sieben Tagen zu analysieren, was hinsichtlich der Tatvorwürfe Nr. 2, 3 und 4 im gegenständlichen Fall aber nicht geschehen sei. Gemäß Punkt 11. des Validierungsdokuments (Ver-gleichbarkeit mit der vorher anzuwendenden Norm) würden jedenfalls andere Gehalte an lipophilen Stoffen nachgewiesen - u.a. sei dort festgehalten, dass bei der Volumenkorrektur für Extraktionsmittelverluste Mehrbefunde entstehen könnten. Auch vor diesen Hintergründen sei die Analyse der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe nicht normgerecht durchgeführt worden.

Schlussendlich habe die belangte Behörde offenbar eine vorgreifende Beweiswür-digung vorgenommen, da diese in ihrem Vorlageantrag ausführe, dass sie kein Ermittlungsverfahren, insbesondere die Einvernahme von Herrn W., durchgeführt habe, da offenbar ohnehin eine Beschwerde seitens des Bf erhoben worden wäre. Weiters wurden die Analysenberichte vom 14. April 2015 und 15. April 2015 aus der Eigenüberwachung zu den Tatvorwürfen Nr. 3 und 4 vorgelegt, aus welchen hervorgehe, dass die Grenzwerte hinsichtlich der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe sehr wohl eingehalten worden seien.

Seitens der belangten Behörde wurde festgehalten, dass im Ermittlungsverfahren mehrfach Anfragen an den Amtssachverständigen bzw. das Landeslabor gerichtet

worden seien und von diesen die Einhaltung sämtlicher bestehender DIN und ÖNORMEN bestätigt worden sei. Bezüglich des Einwandes des Bf, wonach die belangte Behörde das Ermittlungsverfahren unterlassen hätte (Vorlageschreiben), wurde festgehalten, dass sich dieses auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren bzw. auf einen eventuellen Vorlageantrag bezogen habe. Zu den ÖNORMEN wurde festgehalten, dass diese bereits detailliert von Seiten des Bf in der Stellungnahme vom 16. Dezember 2015 behandelt worden seien, daher war davon auszugehen, dass ihm die diesbezüglichen Normen bereits vorlagen.

7.2. Zu der laut Bf fehlerhaften Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen:

Der Vertreter des Landeslabors wies darauf hin, dass bei der Analyse der Kohlenwasserstoffe die Norm DIN 38409-18 als Basisnorm und für die Bestimmung der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe die DIN 38409-17 als Basisnorm angewandt worden seien. In den Prüfberichten seien bei den jeweiligen Parametern die verwendeten Prüfanweisungen vermerkt, dies sei für die Analyse der Kohlenwasserstoffe die QS-GS-SOP-5-022/PR und für die Analyse der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe die QS-GS-SOP-5-040/PR.
Weiters wurde ein E-Mail jener Bediensteten, die die beschwerdegegenständliche Information, auf welche sich der Bf in seiner Argumentation bezogen hatte, verfasst hat, vom 21. Oktober 2016 vorgelegt, in dem diese ausführt, dass es sich um einen Abschreibfehler bzw. um eine irrtümliche Zitierung eines falschen Verweises gehandelt habe.

Der Bf wies darauf hin, dass im verbundenen Verfahren LVwG-500010/500015 auch in erster Linie von den Amtssachverständigen behauptet worden sei, dass alle Normen hinsichtlich der Probennahme und der Analyse eingehalten worden seien - wie sich schlussendlich herausgestellt habe, sei dies nicht der Fall gewesen, da damals vom Vertreter des Landeslabors bestätigt worden ist, dass die Proben zu spät gemessen worden seien. Vor diesem Hintergrund mutmaßte der Bf, dass es im gegenständlichen Fall unter Umständen auch zu falschen Anwendungen von Prüfnormen gekommen sei, da es offenbar zwei widersprüchliche Aussagen gäbe und dem Labor mittlerweile offenkundig ein zweiter Fehler unterlaufen sei. Mit dem Erkenntnis LVwG-500010 vom 14. Oktober 2014 sei das damalige Verwaltungsstrafverfahren gegen den abfallrechtlichen Geschäftsführer der V. eingestellt worden, da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die im damaligen Verfahren nicht eingehaltenen ÖNORMEN durch die belangte Behörde (beispielsweise Unterbrechung der Kühlkette) als wesentlich erachtet habe.

Seitens des Vertreters der belangten Behörde wurde festgehalten, dass aus einem Schreibfehler bzw. Irrtum einer Mitarbeiterin des Labors in einem E-Mail nicht geschlossen werden könne, dass damit die gesamte Analyse fehlerhaft

gewesen sei. Im Hinblick auf das zitierte LVwG-Erkenntnis wurde ausdrücklich festgehalten, dass sich dieses auf den Parameter Phenolindex bezogen habe und dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in diesem Erkenntnis ausdrücklich ausgesprochen habe, dass nicht jede einzelne Nichteinhaltung einer Vorgabe einer ÖNORM für sich alleine zu einem nicht verwertbaren Ergebnis führe.
Weiters hielt der Vertreter der belangten Behörde fest, dass es durch die Nichteinhaltung der Kühlung zu einem Minderbefund der Probe komme, d.h., dass die Überschreitung des jeweiligen Parameters möglicherweise kleiner werde, sprich sich zu Gunsten des Bf auswirke.

7.3. Zum Stand der Technik betreffend DIN 38409-17 (im Folgenden: H17) / DIN 38409-56 (im Folgenden: H56):

Der Vertreter der V. brachte vor, dass die DIN 38409-56 vom Juni 2009 bereits aufgrund ihrer Aktualität im Gegensatz zur DIN 38409-17 vom Mai 1981 jedenfalls dem Stand der Technik entspräche. Mit der alten DIN (H17) seien viele FCKWs verwendet worden, die im Laborbereich nur mehr in ganz kleinen Mengen verwendet werden dürfen. Aufgrund der Ringversuche (siehe vorgelegtes Validierungsdokument) werde das Ergebnis der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe nach der alten DIN jedenfalls dahingehend verfälscht, dass die Messungen der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe jedenfalls höher seien.

Der Vertreter der belangten Behörde führte aus, dass in § 7 Abs. 4 AAEV festgehalten werde, dass die Probennahme, Probenbehandlung und Analyse nach den in Anlage C enthaltenen Methodenvorschriften durchzuführen sei. In der zitierten Anlage werde unter Punkt 8.2. für den Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe (Nr. 37) die DIN 38409-17 aus dem Jahr 1981 für verbindlich erklärt.

Der Bf verwies darauf, dass die in der Anlage C angeführten Methodenvorschriften nicht als verbindlich zu sehen seien, da diese nicht die Voraussetzung der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erfüllen würden. Diese seien lediglich als Gutachten zu sehen, welche jedoch nicht immer dem Stand der Technik entsprechen müssten. Falls die in der Anlage C angeführten Normen nicht dem Stand der Technik entsprächen, seien sie unangewendet zu lassen.

Der Vertreter des Landeslabors führte aus, dass aus dem Punkt 11. des Validierungsdokuments auch hervorgehe, dass bei zwei Extraktionen der H56-Methode erhöhte Wiederfindungen (Messwerte) auftraten. Die Methoden nach H17 und H56 seien nicht unmittelbar miteinander vergleichbar, da es gemäß Validierungsdokument zu unterschiedlichen Messergebnissen kommen könne.

Der Amtssachverständige für Chemie wies auf die Anlage C Punkt 8.2. der AAEV hin, wonach den Emissionsbegrenzungen der Parameter Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 42 der Anlage A folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde liegen - wie im Validierungsdokument festgehalten, sei die Vergleichbarkeit mit dem Verfahren nach H17 nicht gegeben, sodass eine Anwendung des Verfahrens nach H56 durch das Landeslabor aus fachlicher Sicht auch nicht zulässig wäre.

7.4. Mögliche mehrdeutige Analyseergebnisse:

Der Vertreter des Landeslabors führte aus, dass in der Norm H17 eine Untersuchung von Schwebstoffen nicht vorgesehen sei. Bei sehr hohen Schwebstoffgehalten könne es vorkommen, dass das Lösungsmittel die lipophilen Stoffe nicht vollständig aus den Schwebstoffen herauslöse. Die Norm beschreibe lediglich, dass bei höheren Schwebstoffgehalten eine Trennung zwischen beiden Phasen schwieriger werde und dann der Zusatz von Magnesiumsulfat bzw. das Zentrifugieren der Probe notwendig sei bzw. die Phasentrennung erleichtere.

Der Bf hielt fest, dass laut der heutigen Aussage des Vertreters des Landeslabors der Schwebstoffgehalt nicht festgestellt worden sei - diesbezüglich gäbe es eine eigene Norm. Da der Schwebstoffgehalt nicht festgestellt worden sei, sei es jedenfalls zu einem „verfälschten“ Ergebnis hinsichtlich der Tatvorwürfe Nr. 2, 3 und 4 gekommen. Laut dem in der Verhandlung vorgelegten Foto der belangten Behörde seien die Proben (Grundlage für Prüfbericht x, 16. April 2015) sehr wohl trüb und sei daraus ersichtlich, dass sich Schwebstoffe in den Proben befunden hätten und es sei nicht protokolliert worden, ob im gegenständlichen Fall Magnesiumsulfat hinzugefügt worden sei.

Der Leiter des Landeslabors hielt dazu fest, dass, wenn Probleme bei der Phasentrennung zu erwarten seien, Magnesiumsulfat routinemäßig zugegeben werde.

7.5. Analyseergebnisse:

Der Bf führte aus, dass es zwei verschiedene Probennehmer gäbe, die aus demselben Mengenstrom Proben entnehmen. Wenn man sich diesbezüglich jedoch die Analyseergebnisse aus dem Prüfbericht x ansehe, würden sich die Messergebnisse um bis zu 400 % unterscheiden. Laut den Analyseberichten aus der Eigenüberwachung gehe wiederum hervor, dass es bei diesen Proben hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Parameter zu keinen Überschreitungen gekommen sei. Weiters wies der Bf darauf hin, dass es lediglich bei den organischen Parametern sehr hohe Schwankungsbreiten gäbe. Aus Sicht des Bf müsste in beiden Probennehmern chemisch inhaltlich dasselbe drin sein.

Der Amtssachverständige hielt dazu fest, dass es richtig sei, dass die beiden Probenentnahmegeräte die Proben aus dem gleichen Abwasserstrom entnehmen, die Größe der jeweils gezogenen Teilproben im Rahmen der mengenproportionalen Probennahme jedoch unterschiedlich sei, und zwar diejenige des Probenentnahmegerätes der V. höher als die des Probenentnahmegerätes des RHV x. Schon aus diesem Grund könne nicht von exakt gleichen Proben ausgegangen werden. Außerdem seien auch bei den anorganischen Parametern unterschiedliche Messwerte aufgetreten.

7.6. Tenside:

Der Bf führte aus, dass grundsätzlich in der C/P-Anlage auch u.a. Tenside behandelt würden und somit auch in den Abwässern enthalten seien. Diese würden ebenfalls zu Störungen der Messerergebnisse des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe führen und seien laut Validierungsdokument beim Messergebnis extra zu bestimmen. Diese würden nicht zum scope des Verfahrens gehören und sollten grundsätzlich bei der Bestimmung der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe nicht mitgemessen werden.

Der Leiter des Landeslabors hielt dazu fest, dass in der Grundlage des Verfahrens der Norm H17 (Punkt 3.) angeführt werde, dass alle mit diesem Lösungsmittel extrahierbaren Stoffe abgetrennt und nach Abdampfen des Lösungsmittels gravimetrisch bestimmt würden. Es könnten außer Ölen und Fetten auch andere organische Verbindungen im Extrakt enthalten sein, wie z.B. Wachse oder bestimmte Emulgatoren, d.h., somit seien diese Verbindungen als Grundlage des Verfahrens miterfasst - dass diese Stoffe herauszurechnen seien, sei in der Norm nicht festgelegt.

Der Bf merkte an, dass laut Punkt 1. der H17 die in dieser Norm beschriebenen Untersuchungsverfahren darauf ausgerichtet seien, lipophile Stoffe insgesamt zu erfassen, gegebenenfalls anzureichern und vor allem auch bestimmte Stoffgruppen abzutrennen, zu identifizieren und soweit wie möglich quantitativ zu bestimmen. Lipophile Stoffe seien in Wässern vorwiegend emulgiert, suspendiert, kolloidal oder auch gelöst enthalten. Das gelte für tierische und pflanzliche Öle ebenso wie für Mineralöle und -fette. Laut Punkt 1. der H17 werde die Emulsionsbindung durch bestimmte Inhaltsstoffe des Abwassers besonders durch grenzflächenaktive Stoffe (Tenside) gefördert. Öle und Fette würden sich nur unvollkommen an der Oberfläche der Probe abscheiden, daher sei eben zu ihrer Erfassung eine besondere Behandlung notwendig. Daraus folgerte der Bf, dass vereinfacht gesagt, um tatsächlich ein richtiges Messergebnis hinsichtlich des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe zu erreichen, im Sinne des Punktes 1. der H17 Tenside oder andere Störstoffe abgetrennt werden müssten. Dies sei im gegenständlichen Fall jedoch laut Aussage des Amtssachverständigen nicht geschehen.

Der Leiter des Landeslabors entgegnete, dass in Punkt 1., Allgemeine Angaben der Norm, aber auch ausgeführt werde, dass nicht ausschließlich Öle und Fette erfasst würden, sondern alle Stoffe, die mit dem Extraktionsmittel extrahierbar sind.

7.7. Probenentnahmeprotokolle/Extraktion vor Ort:

Der Bf hielt fest, dass ihm die ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996, auf welche sich die Behörde beziehe, nie vorgelegt worden sei und somit eigentlich nicht genau bekannt sei - lediglich aufgrund seiner Erfahrung sei dem Geschäftsführer der V., Herrn W., bekannt, dass laut dieser ÖNORM eine Extraktion nach der Probennahme vor Ort stattzufinden habe (Lösemittelzugabe vor Ort bzw. Extraktion am Probenentnahmeort). Dies entspreche im Wesentlichen auch den Ausführungen der ÖNORM M6259, Seite 7, auf welche u.a. auch die ÖNORM 6258 verweise. Laut den Analysenaufträgen habe im gegenständlichen Fall nur ein Kühltransport stattgefunden, jedoch sei den Analysenaufträgen keine Extraktion zu entnehmen.

Der Leiter des Landeslabors hielt dazu fest, dass in der Norm EN ISO 5667-3 für die Konservierung von Ölen und Fetten nur das Ansäuern auf pH 1-2 vorgegeben sei, die Konservierung geschehe sofort bei Einlangen der Probe im Labor durch Ansäuern der Probe auf pH < 2 mit Schwefelsäure. Die Norm beschreibe weiters eine maximale Aufbewahrungszeit nach Ansäuern von einem Monat.

Der Bf führte aus, dass das Ansäuern auf pH 1-2 lediglich in der ÖNORM EN ISO 5667-3/2012 geregelt sei, die AAEV in der Anlage C jedoch die ÖNORM EN ISO 5667-3, 1996 angebe. Vor diesem Hintergrund wäre, falls man der Ansicht der Behörde folge, somit von der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 auszugehen. Dort sei ausdrücklich die Extraktion gefordert, wobei, um eine genauere Stellungnahme hinsichtlich dieser ÖNORM abzugeben, wiederholte der Bf seinen Antrag, ihm die notwendigen ÖNORMEN, insbesondere die gegenständliche EN ISO 5667-3, 1996 und die ÖNORM EN ISO 5667-3/2012 zu einer allfälligen Stellungnahme zu übermitteln. Nach Ansicht des Bf würden die Analysenaufträge nicht der ÖNORM M6258 entsprechen, denn laut dieser seien alle Vorbehandlungs- und Konservierungsmaßnahmen anzugeben. Messgrößen, wie auch Temperatur und pH-Wert, müssten dokumentiert werden. Weiters seien Angaben zu machen, ob eine Kühlung der Probe auf etwa 4 Grad während der Probenentnahme und während des Transportes gegeben war, auch ob die Proben bei Entnahme und Transport dunkel gehalten worden sind. Diese Norm habe nach Ansicht des Bf jedenfalls einen Einfluss auf die in weiterer Folge zu verwendenden Messergebnisse und sollte jedenfalls eingehalten werden. Wie jedoch insbesondere aus dem Analysenauftrag x ersichtlich sei, sei zwar ein gekühlter Transport, jedoch ohne Kontrolle, durchgeführt worden. Auch sei

offenbar eine gekühlte Probe genommen, jedoch die Temperatur nicht festgestellt worden. Eine tatsächliche Konservierung hinsichtlich der Summe der Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtigen lipophilen Stoffe sei auch aus diesem Analysenauftrag nicht ersichtlich. Auch aus dem Analysenauftrag x sei ersichtlich, dass offenbar gar keine gekühlte Probe genommen wurde und dass zwar ein gekühlter Transport stattgefunden habe, jedoch auch wieder ohne Feststellung der Temperatur und ohne Kontrolle.

Der Amtssachverständige hielt diesbezüglich fest, dass das Formular mit dem Titel „Allgemeiner Analysenauftrag“ nicht mit einem Probenentnahmeprotokoll im Sinn der zitierten Norm gleichzusetzen sei, da es sich um übernommene Proben handle, bei denen auf die Probennahme selbst durch den Übernehmer kein Einfluss ausgeübt werden könne. Im angesprochenen Formular seien jedoch die entsprechenden Angaben hinsichtlich Konservierung vorgesehen und seien auch in den gegenständlichen Fällen ausgefüllt bzw. angegeben worden. Richtig sei, dass eine Ansäuerung der Proben vor Ort bzw. bei der Übernahme nicht stattgefunden habe. Den Aufzeichnungen sei jedoch zu entnehmen, dass sowohl die Probennahmen als auch der Transport gekühlt vorgenommen worden seien; eine registrierende Temperaturmessung während des Probentransportes sei seines Wissens nicht zwingend erforderlich. Nachdem die Proben in einer Kühlbox transportiert wurden, sei auch von einem lichtgeschützten Transport der Proben auszugehen.

Der Bf hielt fest, dass es sich beim Landeslabor um eine akkreditierte Prüfstelle handle, welche jedenfalls die geltenden Normen einzuhalten habe. Spätestens ab dem Zeitpunkt der Probenentnahme aus dem jeweiligen Probennehmer habe das Landeslabor jedenfalls die vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich Konservierung, Transport und Erstellung eines Probenentnahmeprotokolls einzuhalten. In diesem Zusammenhang wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der ÖNORN M6258 eine Kühlung auf etwa 4 Grad vorgesehen sei. Ob dies jedoch in gegenständlichen Aufträgen passiert sei, könne beiden Analysenaufträgen nicht entnommen werden.

Auf die Frage der Vorsitzenden an den Amtssachverständigen, welche Auswirkung eine mangelnde Kühlung auf die zu erzielenden Messergebnisse haben könne, gab dieser an, dass es zu Minderbefunden hinsichtlich der beiden verfahrensgegenständlichen Parametern komme.

Betreffend Prüfbericht x hielt der Bf fest, dass dort festgehalten worden sei, dass der Zustand unauffällig sei. Wenn man sich jedoch, wie heute aufgrund einer zur mündlichen Verhandlung mitgebrachten Probe von Seiten des Bf aufgezeigt, die Probe anschaue, so merke man eindeutig am Geruch bzw. an den schwimmenden Öllinsen, dass die Probe keinesfalls unauffällig sei. Diesbezügliche Zustände seien jedenfalls auch im Probenentnahmeprotokoll festzuhalten.

Auch aufgrund dieser Tatsache merke man aus Sicht des Bf, dass die Prüfergebnisse des Landes Oberösterreich nicht richtig sein könnten.

Der Leiter des Landeslabors hielt diesbezüglich fest, dass der Eintrag „Zustand der Probe“ sich auf den Zustand beziehe, wie die Probe im Labor angekommen sei - so werde in diesen Fällen zB lediglich vermerkt, falls ein falsches oder kaputtes Probengebinde verwendet worden sei.

7.8. Zeitraum zwischen Probennahme und Analyse:

Hinsichtlich des Zeitraumes zwischen Probennahme und Analyse merkte der Bf an, dass laut dem Validierungsdokument zur H56, Punkt 7. die Analyse innerhalb von sieben Tagen ab Probennahme durchzuführen sei. Dies sei, wie aus den übermittelten Prüfberichten und den Daten der Analysenaufträge ersichtlich, nicht geschehen. Hinsichtlich der Kohlenwasserstoffe werde hinsichtlich des Zeitraumes auf die ÖNORM M6259 verwiesen (obwohl dem Bf die angeblich aktuellere ÖNORM nicht von der belangten Behörde übermittelt worden sei, gehe der Bf somit davon aus, dass die in der ÖNORM M6259 definierten Zeiträume weiterhin aktuell seien), in welcher der Zeitraum maximal zulässiger Zeitdauer bis zur Analyse 24 Stunden zu betragen habe. Auch hinsichtlich dieses Parameters sei der Zeitrahmen somit nicht eingehalten worden und könne man nach Ansicht des Bf im gegenständlichen Fall nicht von richtigen Ergebnissen sprechen.

Der Leiter des Landeslabors hielt fest, dass die ÖNORM EN ISO 5667-3 für Öle und Fette als auch für Kohlenwasserstoffe nach Ansäuern auf pH < 2 eine maximale Aufbewahrungszeit von einem Monat angebe. Die Analyse betreffend Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtige lipophile Stoffe beim Auftrag x sei am 17. April 2015 begonnen worden, Datum des Probeneinganges: 16. April 2015. Beim Auftrag x erfolgte der Probeneingang am 14. Jänner 2015, der Beginn der Analyse der Parameter Summe der Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtige lipophile Stoffe erfolgte am 14. Jänner 2015. Betreffend Abschluss der Proben und Eintrag in das Labordatensystem wurde auf die Stellungnahme vom 7. Jänner 2016 verwiesen.

Der Bf führte aus, dass hier offenbar auch hinsichtlich des Zeitrahmens die EN ISO 5667-3/2012 seitens der belangten Behörde angewendet worden sei, die weder dem Bf zur Nachprüfung übermittelt worden, noch in der Anlage C der AAEV festgehalten sei. Nach Ansicht des Bf sollte diese im gegenständlichen Fall nicht zur Anwendung kommen.

7.9. Vorgelegte Methodenübersicht des chemisch-analytischen Labors:

Laut Bf sei auf beiden Analysenaufträgen im gegenständlichen Fall (Nr. x und x) hinsichtlich der Probengebinde angekreuzt worden, dass es sich in den

gegenständlichen Fällen um PE-Flaschen handle, in welchen die Probe transportiert worden sei. Laut der Methodenübersicht mit Hinweisen zur Probenübernahme des Landes Oberösterreich werde dort jedoch festgehalten, dass die Probe von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen mit einer 500 ml Steilbrustflasche zu entnehmen sei; weiters, dass die Probe hinsichtlich der Mineralölkohlenwasserstoffe (KW H18 wässrig) nur in einem Spezialgefäß (ca. 75 % auffüllen; 1 l Steilbrustflasche) stattfinden dürfe. Aus den Analysenaufträgen sei nicht ersichtlich, dass tatsächlich Steilbrustflaschen für die Analyse der Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtigen lipophilen Stoffe verwendet worden seien.

Der Leiter des Landeslabors führte dazu aus, dass aus beiden Analysenaufträgen hervorgehe, dass mehrere Probengebinde je Probe überbracht worden seien, insbesondere auch die Steilbrustflasche für die Parameter Kohlenwasserstoffe und lipophile Stoffe.

8. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2016 wurde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über eine Änderung der Gesellschaftsform und des Firmenwortlautes der V. GmbH & Co KG informiert (nunmehr: V. GmbH). Die V. GmbH tritt als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der V. GmbH & Co KG.

IV. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wie folgt erwogen:

1. Rechtliche Grundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, lauten auszugsweise wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2 [...]

(5) Im Sinne dieses Bundesgesetzes
1. ist ‚Abfallbehandlung' jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.
[...]

(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. ‚Behandlungsanlagen' ortsfeste oder mobile Einrichtungen, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile; [...]

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§ 3. (1) Keine Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind
1. Abwasser einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, genannt sind,
[...]

Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person, verantwortliche Person

§ 26. (1) Wenn die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Asbestzement, nicht von einer natürlichen Person ausgeübt werden soll oder der Erlaubniswerber die in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht selbst nachweist, ist eine hauptberuflich tätige Person als abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen. Die Bestellung mehrerer hauptberuflich tätiger Personen als abfallrechtlicher Geschäftsführer mit eindeutig abgegrenzten Tätigkeitsbereichen ist zulässig. Zum abfallrechtlichen Geschäftsführer darf nur bestellt werden, wer
1. die Verlässlichkeit im Sinne des § 25a Abs. 3 und 4 in Bezug auf die auszuübende Tätigkeit und die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 25a Abs. 2 Z 5 zur Sammlung und Behandlung der Abfälle, für welche die Erlaubnis erteilt wird, besitzt,
2. die Voraussetzungen eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52, erfüllt und
3. in der Lage ist, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.
[...]

(2) Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1. § 24a Abs. 3 Z 1, 4 und 5 und Abs. 4 und § 25a Abs. 3 bis 6 sind anzuwenden.

(3) Der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich.
[...]

Konzentration und Zuständigkeit

§ 38 [...]

(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen

Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.
[...]

Genehmigungsvoraussetzungen

§ 43. (1) Eine Genehmigung gemäß § 37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
5a. Die Behandlungspflichten gemäß den §§ 15 und 16 und gemäß einer Verordnung nach § 23 werden eingehalten.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.
[...]

(4) Erforderlichenfalls hat die Behörde zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 3 geeignete Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben. Dies gilt auch, wenn im Einzelfall durch die Einhaltung der Bestimmungen zum Stand der Technik einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 1 die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind. Sofern die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und auch durch die Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht erfüllt werden können, ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Strafhöhe

§ 79. [...]

(2) Wer
[...]
11. die gemäß § 43 Abs. 4, § 44, § 54 Abs. 2 oder § 58 Abs. 2 vorgeschriebenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen oder die Auflagen, Bedingungen oder Befristungen der gemäß § 77 übergeleiteten Bescheide oder die gemäß § 48 Abs. 1 vorgeschriebenen Befristungen nicht einhält,
[...]
begeht - sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist - eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von

450 € bis 8 400 € zu bestrafen ist; wer jedoch gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig ist, ist mit einer Mindeststrafe von 2 100 € bedroht."

Die maßgebliche Bestimmung der Verordnung über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung (AEV Abfallbehandlung), BGBl. II Nr. 9/1999, lautet wie folgt:

„§ 4. (1) Eine Emissionsbegrenzung für einen Abwasserparameter der Anlagen A oder B ist im Rahmen der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung einzuhalten."

Die Anlage A der AEV Abfallbehandlung enthält unter Punkt A 3 „Organische Parameter" Emissionsbegrenzungen für die Parameter „schwerflüchtige lipophile Stoffe" sowie „Summe der Kohlenwasserstoffe".

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 idgF, lautet wie folgt:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(2) Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden. [...]"

2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin über die zulässige und rechtzeitige Beschwerde erwogen:

2.1. Zur Verantwortung des abfallrechtlichen Geschäftsführers im Allgemeinen:

2.1.1. Der Bf macht unter Hinweis auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. K. vom 18. Mai 2015 geltend, dass ihm die vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten nicht anzulasten seien, da er als abfallrechtlicher Geschäftsführer gemäß § 26 AWG 2002 nicht für die Einleitung von Abwasser zuständig sei und darüber hinaus seitens der V. ein Abwasserbeauftragter

bestellt worden sei, in dessen Verantwortungsbereich die gegenständlich vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen fallen würden.

2.1.2. Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des [...] Wasserrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind, wobei die Genehmigung oder Nicht-Untersagung die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen ersetzt.
Daraus ist für den gegenständlichen Beschwerdefall zu folgern, dass insbesondere auch wasserrechtliche Vorschriften im Rahmen des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens betreffend die verfahrensgegenständliche chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage der V. anzuwenden sind. Im vorliegenden Fall erfolgte diese Anwendung wasserrechtlicher Vorschriften insbesondere durch Vorschreibung entsprechender Nebenbestimmungen in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden, deren Grundlage in wasserrechtlichen Vorschriften liegt. In diesem Sinn wurde die im angefochtenen Straferkenntnis als verletzt angesehene Nebenbestimmung unter Spruchpunkt III. Nebenbestimmungen, 1. „Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, welche die Einhaltung von maximalen Konzentrationen im Ablauf für nachfolgend genannte Stoffe (darunter auch Summe der Kohlenwasserstoffe und schwerflüchtige lipophile Stoffe) normiert, vorgeschrieben.

Die Vorschreibung der Grenzwerte, deren Überschreitung im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen wird, erfolgte eindeutig im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsregimes des Abfallrechtes, in dessen Rahmen wasserrechtliche Vorschriften zwar anzuwenden sind, ein Verstoß gegen diese Bestimmungen jedoch im Rahmen des Abfallrechtsregimes auf Grundlage des § 79 AWG 2002 zu ahnden ist. Aufgrund der Konzeption der in § 38 Abs. 1a AWG 2002 vorgeschriebenen Konzentrationsbestimmung ist aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eindeutig festzuhalten, dass sich ein Verstoß gegen die im Genehmigungsbescheid der verfahrensgegenständlichen chemisch-physikalischen Behandlungsanlage enthaltenen Nebenbestimmungen jedenfalls im Rahmen des Abfallrechtsregimes bewegt.
§ 38 Abs. 1a AWG 2002 normiert explizit, dass die darin genannten bundesrechtlichen Vorschriften im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 37 leg.cit. „anzuwenden“ sind. Es liegt diesbezüglich eine Verfahrens- und Genehmigungskonzentration vor. In Abs. 1a wird auch klargestellt, dass hinsichtlich des Vollzuges der mit anzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallbehörde liegt (RV 89 dB

XXII. GP zu § 38 Abs. 1 und 1a). Die Konzentrationsanordnung wirkt auch nach Genehmigung der Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage fort.
In diesem Sinn ist festzuhalten, dass ein Verstoß gegen Nebenbestimmungen in einem abfallrechtlichen Genehmigungsbescheid, welche auf Grundlage des § 38 Abs. 1a AWG 2002 in den Bescheid aufgenommen wurden, als Verstoß im Rahmen des Abfallrechtsregimes anzusehen ist.

2.1.3. In diesem Zusammenhang ist ein Rückgriff auf die in § 2 AWG 2002 enthaltenen Begriffsbestimmungen geboten:

§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002 normiert, dass im Sinne dieses Bundesgesetzes „Behandlungsanlagen“ ortsfeste oder mobile Einrichtungen sind, in denen Abfälle behandelt werden, einschließlich der damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile.

§ 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 definiert „Abfallbehandlung“ im Sinne dieses Bundesgesetzes als jedes Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Gemäß § 26 Abs. 3 AWG 2002 ist der abfallrechtliche Geschäftsführer verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG und für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. In § 26 Abs. 1 leg.cit. wird diesbezüglich die „Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von gefährlichen Abfällen“ erwähnt - im vorliegenden Fall erfolgt gerade die erwähnte Behandlung von gefährlichen (und nicht gefährlichen) Abfällen in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage der V. -, die Behandlungsanlage ist somit das Kernstück des Behandlungsprozesses (ohne diese wäre eine derartige Behandlung von Abfällen denklogisch gar nicht möglich), auf den bzw. einen Teil dessen sich der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf bezieht.

Bei der verfahrensgegenständlichen chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung, welche auch die unmittelbar damit verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteile mit umfasst.

§ 43 Abs. 1 AWG 2002 folgend ist eine Genehmigung gemäß § 37 zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß § 38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:
[...] 2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die bereits erwähnte, unter Spruchpunkt III., 1. „Aus Sicht der Abwasserchemie“, Punkt 3. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich

vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, enthaltene Nebenbestimmung wurde insbesondere zu dem in § 43 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 erwähnten Zweck in den Bescheid aufgenommen, nämlich um die Emission von Schadstoffen - im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozess- bzw. in der Folge Abwässer - jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.
Diesbezüglich ist auf § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 iVm dem die gegenständliche Anlage genehmigenden Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR 2006-1034/347-St/Ts, zu verweisen - die im genannten Bescheid normierten Auflagen zur Einhaltung der Grenzwerte im Hinblick auf die aus der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der V. resultierenden Abwässer sind solche im Sinne des § 43 Abs. 4 AWG 2002. Es handelt sich um Auflagen zur Wahrung der Voraussetzungen gemäß § 43 Abs. 1 bis 3 leg.cit. - insbesondere jener des Abs. 1 Z 2, nämlich die jedenfalls nach dem Stand der Technik zu erfolgende Begrenzung der Emission von Schadstoffen - im vorliegenden Fall betreffend die aus der Behandlungsanlage stammenden Prozesswässer bzw. in der Folge Abwässer. Als solche wird ihre Nichteinhaltung auch von § 79 Abs. 2 Z 11 AWG 2002 mit Strafe bedroht. Vor diesem Hintergrund kann es keinen Zweifel daran geben, dass es sich gegenständlich um die Einhaltung von abfallrechtlichen Pflichten handelt und der Bf als abfallrechtlicher Geschäftsführer die Verantwortung dafür zu tragen hat.

2.1.4. § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 normiert, dass Abwasser, einschließlich sonstiger Wässer, die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 und Abs. 2 der AAEV genannt sind, keine Abfälle im Sinn dieses Bundesgesetzes sind. Der Bf argumentierte diesbezüglich, dass das Wasser, welches der verfahrensgegenständlichen chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage entstammt und in der Folge in die Kanalisation eingeleitet wird, im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 vom Geltungsbereich desselben ausgenommen sei und schon deshalb eine Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers im Fall der verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen ausscheide. Diesbezüglich wird auf nachstehende, in der RV 1005 dB XXIV. GP zu § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 enthaltene Feststellung verwiesen: „*In Abfallbehandlungsanlagen anfallendes Abwasser, das in der Behandlungsanlage abgeleitet oder gesammelt wird, ist jedoch Teil der Abfallbehandlungsanlage, z.B. Anlage zur Ableitung von Niederschlagswässern im Rahmen einer Abfallbehandlungsanlage. Ebenfalls ist die Behandlung von Sickerwasser aus Deponien Teil der Abfallbehandlung, bis das Sickerwasser den wasserrechtlichen Einleitebestimmungen entspricht*.“

Daraus geht hervor, dass die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 die Klarstellung bezweckt, dass Abwasser ab dessen Einleitung in eine Kanalisation bis zur Reinigung in einer Kläranlage nicht als Abfall einzustufen ist, da andernfalls eine Kanalisation als Anlage zur Sammlung von Abfällen und eine

Kläranlage als Anlage zur Behandlung von Abfällen zu qualifizieren wären. Dies würde entsprechende abfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach sich ziehen, was aufgrund der ohnedies bereits im Rahmen des Wasserrechtsregimes für diese Einrichtungen bestehenden Genehmigungsvorschriften als nicht notwendig bzw. wohl auch überschießend zu erachten wäre.

Die oben zitierte Regierungsvorlage stellt klar, dass Abwässer, die in Abfallbehandlungsanlagen anfallen bzw. die in der Behandlungsanlage abgeleitet werden, Teil der Abfallbehandlungsanlage sind - als Beispiel wird eine Anlage zur Ableitung von Niederschlagswässern erwähnt. Umso mehr muss diese Feststellung für Wässer gelten, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage entstehen und die zwar vorgereinigt werden, jedoch aufgrund der möglichen Gefährdungsneigung der behandelten Abfälle bzw. aufgrund der darin enthaltenen Schadstoffe jedenfalls ein höheres Gefährdungspotenzial aufweisen als (reine) Niederschlagswässer, welche im Zusammenhang mit einer Behandlungsanlage abgeleitet werden. Folglich sind die in der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage im Rahmen des Behandlungsprozesses anfallenden Wässer jedenfalls noch als Teil der Abfallbehandlungsanlage anzusehen und somit nicht als vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen einzustufen. Zur deutlicheren begriffsmäßigen Trennung wäre es wohl sinnvoll, diese Wässer als „Prozesswässer“ zu bezeichnen, da die Verwendung des Begriffes „Abwasser“ aus den erwähnten Gründen im Zusammenhang mit den im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallenden Wässern zu einer weiteren begrifflichen Unschärfe beiträgt. Als Abwässer, welche unter die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 1 Z 1 AWG 2002 fallen, wären Wässer, welche im Rahmen eines Behandlungsprozesses in einer C/P-Anlage anfallen, folgerichtig erst ab ihrer Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu bezeichnen.
In räumlicher Hinsicht sei diesbezüglich noch darauf hingewiesen, dass die Probennahmen, hinsichtlich derer die verfahrensgegenständlich vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen festgestellt wurden, auch örtlich noch unmittelbar im Bereich der C/P-Anlage erfolgt sind. Siehe hierzu auch die in Spruchpunkt II. des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, enthaltene Vorhabensbeschreibung, welche die in Spruchpunkt I. abfallwirtschaftsrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage samt den damit unmittelbar verbundenen, in einem technischen Zusammenhang stehenden Anlagenteilen beschreibt - darin wird u.a. ausgeführt, dass im Rahmen der Endbehandlung im Stapeltank II die Endkontrolle und dann die Ableitung in den Ortskanal erfolgt, wobei in der Ableitung der Probennehmer und die pH-Endkontrolle situiert sind. Die damit korrespondierende Nebenbestimmung findet sich im zitierten Bescheid unter Spruchpunkt III., 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Punkt 8., wo ebenso ausgeführt wird, dass im Ablauf des Stapeltanks II eine pH-Sonde und ein automatisches Probenentnahmegerät zur

Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben zu installieren und kontinuierlich zu betreiben sind.

Somit ist festzuhalten, dass die gegenständlichen, aus der C/P-Anlage stammenden Wässer im Hinblick auf die im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Grenzwertüberschreitungen jedenfalls als zur Abfallbehandlungsanlage zugehörig und deshalb keinesfalls als vom Anwendungsbereich des AWG 2002 ausgenommen anzusehen sind.

2.1.5. § 26 Abs. 3 AWG 2002 normiert, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit gemäß Abs. 1 (d.h. die Tätigkeit des Sammelns und Behandelns von gefährlichen Abfällen) und die Einhaltung der diesbezüglichen abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. In der gegenständlichen chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage der V. werden sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle einer Behandlung zugeführt. In dieser Abfallbehandlungsanlage werden sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle, insbesondere auch Abfälle in flüssiger Form (Gemische, Lösungen, Konzentrate etc.), einer Behandlung zugeführt, wobei im Rahmen des chemisch-physikalischen Behandlungsprozesses Schwermetallfällungen durchgeführt und Emulsionen sowie Öl-Wassergemische getrennt werden. Vor diesem Hintergrund ist jedoch die gesamte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage als in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers fallend zu erachten. Eine andere Auslegung würde zu dem absurden Ergebnis führen, dass sich ein abfallrechtlicher Geschäftsführer durch die zeitweise Zuführung ausschließlich nicht gefährlicher Abfälle in einen Behandlungsvorgang seiner Verantwortung entziehen könnte. Wenn in einem Behandlungsvorgang gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemeinsam behandelt werden, fallen solche Behandlungsvorgänge ebenso in den Verantwortungsbereich des abfallrechtlichen Geschäftsführers.

Diese Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers kann auch nicht durch das Vorbringen, es gäbe einen „verantwortlichen Beauftragten“ im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der Grenzwerte bei der chemisch-physikalischen Abfallbehandlungsanlage, relativiert werden. Normiert der Materiengesetzgeber - wie in § 26 AWG 2002 - Fälle besonderer Verantwortlichkeit, tritt das Regime des § 9 VStG kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung („sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“) hinter diese speziellen Regelungen als subsidiär zurück (VwGH 08.09.2010, 2010/08/0162, zum Bevollmächtigten nach dem ASVG). Soweit daher der Bf auf den Aktenvermerk vom 1. Oktober 2010 verweist, in dem festgehalten wird, dass Herr M. G. zum „verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Verwaltungsstrafgesetz und für die einwandfreie Betreibung und Einhaltung der Ableitgrenzwerte des Abwassers der C/P-Anlage“ bestellt wird, vermag eine solche Vereinbarung den

abfallrechtlichen Geschäftsführer nicht von seiner diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung zu entlasten.

2.2. Zu den darüber hinaus vom Bf vorgebrachten Argumenten hinsichtlich der von ihm argumentierten Nichteinhaltung von Normen ist Folgendes festzuhalten:

2.2.1. Zum Vorbringen der fehlerhaften Bestimmung von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen:

Diesbezüglich wendete der Bf ein, dass in einem E-Mail des Landeslabors für die Analyse von schwerflüchtigen lipophilen Stoffen ein falsches Prüfverfahren angegeben wurde, da es sich dabei um das Verfahren für die Bestimmung von Kohlenwasserstoffen handle. Daraus ergebe sich, dass für die Bestimmung der schwerflüchtigen lipophilen Stoffe offenbar ein falsches Prüfverfahren angewendet worden sei. In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Leiter des Landeslabors aus, dass diese Auskunft auf einem Versehen der bearbeitenden Bediensteten beruhte und legte ein E-Mail dieser Bediensteten an ihn vor, in dem diese ausführt, dass es sich um einen Abschreibfehler bzw. um eine irrtümliche Zitierung eines falschen Verweises gehandelt habe. Wie aus den Prüfberichten vom 5. Februar 2015 (Auftrag-Nr. x) und vom 4. Mai 2015 (Auftrag-Nr. x) ersichtlich, wurde bei der Analyse des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe die korrekte Prüfanweisung QS-GS-SOP-5-040/PR angewendet – die irrtümlich erfolgte Auskunft hatte somit keinerlei Einfluss auf die Analyseergebnisse.
Der Verweis des Bf auf ein bereits abgeschlossenes Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem ein Straferkenntnis der belangten Behörde aufgehoben wurde, steht nicht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abschreibfehler einer Bediensteten des Landeslabors bei der Zitierung einer Prüfanweisung in einem E-Mail.

Grundsätzlich ist zu der vom Bf allgemein vorgebrachten Argumentation, dass in dem von ihm in der mündlichen Verhandlung erwähnten abgeschlossenen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht ein Straferkenntnis der belangten Behörde aufgehoben worden sei, da Fehler hinsichtlich der Einhaltung von Normen seitens der belangten Behörde festgestellt worden seien, festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Grundsatz der Unmittelbarkeit folgend den entscheidungsrelevanten Sachverhalt zu ermitteln hat, wie dies auch in dem dem vorliegenden Erkenntnis zugrunde liegenden Ermittlungsverfahren geschehen ist, und generelle Hinweise auf andere, bereits abgeschlossene Beschwerdeverfahren bzw. daraus Rückschlüsse auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren hierfür von keinerlei Relevanz sind.

2.2.2. Zum Argument des Bf, die vom Landeslabor im Rahmen der Analysen verwendete H17, Mai 1981 entspreche nicht mehr dem Stand der Technik und dürfe deshalb nicht mehr angewendet werden bzw. sei im Gegensatz dazu die H56 anzuwenden:

Zu dem in der Beschwerde angeführten Judikat des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Oktober 2013, V30/2013, u.a., auf das der Bf seine diesbezügliche Argumentation stützt, sei angemerkt, dass sich dessen Inhalt auf eine Verordnungsprüfung bezog, in welcher laut Prüfungsbeschluss des Verfassungsgerichtshofes Zweifel daran bestanden, dass die in Prüfung gezogenen Bestimmungen nicht mehr dem Stand der Technik entsprächen.
Im verfahrensgegenständlichen Beschwerdefall war der Grund, warum die H17 in Deutschland zurückgezogen wurde, das Verbot der Verwendung von FCKW als Lösungsmittel im Laborbereich in Deutschland. Dieses gilt jedoch nicht für die Verwendung in Österreich, wie in § 5 Z 2 der Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl. Nr. 301/1990, ausgeführt: „*Von den Verboten des § 2 Abs. 1 (Verwendung) und des § 3 Abs. 1 (Herstellung und Inverkehrsetzen) ausgenommen sind [...] 2. vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe, die unter Berücksichtigung der hiefür erforderlichen Mengen als Standards oder für Analysenzwecke verwendet werden oder zu dieser Verwendung bestimmt sind*."
Ebenso führt die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, in Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 2 aus, dass andere als teilhalogenierte (Art. 10 Abs. 1) bzw. teilhalogenierte (Art. 11 Abs. 2) Fluorchlorkohlenwasserstoffe für Labor- und Analysezwecke hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.
Daraus folgt, dass der Grund, aus dem die H17 als deutsche Norm zurückgezogen wurde, nämlich das Verwendungsverbot von FCKW, in Österreich diesbezüglich nicht besteht - im Gegenteil, in Österreich ist die Verwendung von FCKW für Analysezwecke in Labors explizit erlaubt. Aus diesem Grund geht der Verweis des Bf, dass die H17 nicht dem Stand der Technik entspräche, ins Leere, da diese in Deutschland lediglich aufgrund des dort bestehenden Verbotes der Verwendung von FCKW zurückgezogen wurde und nicht, weil das darin normierte Analyseverfahren an sich nicht mehr dem Stand der Technik entspricht. Der Grund, warum die Norm in Deutschland zurückgezogen wurde, ist in Österreich aus den erwähnten Gründen somit nicht von Relevanz.

In dem Validierungsdokument zur Norm H56, auf das der Bf seine Argumentation weiters bezieht, findet sich zur Vergleichbarkeit des Verfahrens nach H56 mit dem Verfahren nach H17 die Aussage, dass mit diesem Verfahren andere Gehalte an lipophilen Stoffen nachgewiesen werden, was mehrere Ursachen habe:

- niedrigere Kohlenwasserstoffe erfassen weniger Tenside als FCKW,
- zwei Extraktionen bei H56 führen zu erhöhten Wiederfindungen,

- H17 nimmt eine Volumenkorrektur für Extraktionsmittelverluste vor; dabei wird (fälschlicherweise) davon ausgegangen, dass verlorenes Extraktionsmittel gleiche Mengen von lipophilen Stoffen austrägt; es erfolgt ein Mehrbefund
- H56 kompensiert Fehler durch verbleibende Mengen am Filter/Gefäß durch Spülen der Apparatur.

Aus diesen Aussagen ist ebenso nicht zu folgern, dass H17 nicht dem Stand der Technik entspräche bzw. wird darin erwähnt, dass Mehrbefunde und erhöhte Wiederfindungen sowohl im Verfahren nach H17 als auch nach H56 auftraten.

Das genannte Validierungsdokument enthält die Aussage, dass mit dem Verfahren H17 andere (nicht explizit höhere) Gehalte an lipophilen Stoffen nachgewiesen werden. Hinweise auf eine Gleichwertigkeit der Analysenmethoden nach H17 und H56 finden sich darin nicht. Dafür spricht auch folgende Tatsache: Eine jedermann kostenfrei zugängliche Nachschau auf der Homepage www.beuth.de des Beuth Verlages als Tochterunternehmen des DIN - Deutsches Institut für Normung, welcher die Publikation bzw. Vermarktung deutscher Normen abwickelt, zur Historie der H17 ergibt folgenden Hinweis „Das von Ihnen gesuchte Dokument wurde ohne Ersatz zurückgezogen.“ Auch diese Tatsache weist darauf hin, dass die H56 weder ein gleichwertiges, noch ein Nachfolgedokument zur H17 darstellt und deshalb auch nicht anstatt der H17 anzuwenden ist.

In der Verordnung über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen - Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, Anlage C, Methodenvorschriften gemäß § 7, Punkt 8.2. wird ausgeführt, dass den Emissionsbegrenzungen der Parameter Nr. 1 sowie Nr. 3 bis 42 der Anlage A folgende oder gleichwertige Analysenmethoden zugrunde liegen - in Anlage C, Punkt 8.2., Unterpunkt 37. (schwerflüchtige lipophile Stoffe) ist als zugrunde liegende Analysenmethode die DIN 38409-H17, Mai 1981 genannt. Die in Anlage A der AAEV definierten Emissionsbegrenzungen basieren somit exakt auf den in Bezug stehenden Normen und den darin normierten Analysenmethoden - in diesem Sinn ist der in der AAEV in Anlage A unter A.3. Organische Parameter, Unterpunkt 37. für schwerflüchtige lipophile Stoffe festgesetzte Grenzwert als mit der in Anlage C, Punkt 8.2., Unterpunkt 37. genannten Norm und dem darin normierten Analyseverfahren verknüpft zu sehen und beruht dieser Grenzwert auf der dort geregelten Analysenmethode (oder einer gleichwertigen Analysenmethode, zu welcher jene nach H56 jedoch nicht zählt).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass einerseits das vom Bf ins Treffen geführte Judikat des Verfassungsgerichtshofes aus genannten Gründen nicht auf die H17 anzuwenden ist, da diese Norm nur deshalb zurückgezogen wurde, weil in Deutschland die Verwendung von FCKW auch in Labors verboten wurde. Dass

die darin normierte Analysenmethode deshalb nicht mehr dem Stand der Technik entspricht, ist daraus jedoch keinesfalls abzuleiten. In Österreich ist die Verwendung von FCKW zu Analysezwecken in Labors jedenfalls noch erlaubt, weshalb das diesbezügliche Argument des Bf betreffend Stand der Technik ins Leere geht. Weiters ist die H56 weder als der H17 gleichwertig, noch als Nachfolgedokument zur H17 anzusehen. Darüber hinaus sind, wie bereits erwähnt, die in der AAEV hinsichtlich des verfahrensgegenständlich relevanten Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe festgelegten Grenzwerte auf Basis der H17 und der darin angeführten Analysenmethode festgelegt und normiert worden.

Aus diesem Grund war die Anwendung der in der H17 geregelten Analysenmethode durch das Landeslabor im vorliegenden Fall jedenfalls als zulässig anzusehen.

2.2.3. Zu der vom Bf ins Treffen geführten, seiner Ansicht nach notwendigen Analyse von Schwebstoffen:

In der vom Landeslabor im Rahmen der Analyse der gegenständlichen Proben angewendeten Norm H17 ist eine separate Analyse von Schwebstoffen nicht vorgesehen. Die Norm führt lediglich in Punkt 8.3. aus, dass bei manchen Proben eine getrennte Untersuchung der gelösten bzw. emulgierten und der ungelösten, an Schwebstoffe gebundenen Anteile wichtig ist und bei größeren Schwebstoffgehalten (> 100 mg/l) zudem die weitgehende Extraktion der lipophilen Stoffe aus den Feststoffen nach Abschnitt 8.2. unmöglich wird. Die „eigene Norm“ betreffend die Bestimmung des Schwebstoffgehaltes, auf die der Bf im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwiesen hat, bezieht sich darauf, wie Schwebstoffe als solche zu bestimmen sind, d.h., die Norm bezieht sich auf den Fall, dass die Schwebstoffe laut Analysenauftrag an sich zu bestimmen sind, weil ein diesbezüglicher Wert von aus nicht weiter zu erörternden Gründen von Relevanz ist. Im vorliegenden Fall schreibt die bei der gegenständlichen Analyse angewendete H17 jedoch nicht vor, dass der Schwebstoffgehalt zu bestimmen ist - sie führt nur aus, dass in manchen Fällen, in denen der Schwebstoffgehalt größer ist, eine weitgehende Extraktion der lipophilen Stoffe nach der unter Punkt 8.2. angeführten Methode, bei der nach dem Zentrifugieren nach Überführung in einen Scheidetrichter die organische Phase abgetrennt, filtriert über Natriumsulfat und das erzielte Volumen wie unter Punkt 8.1. bestimmt wird, unmöglich wird. In diesem Fall ist nach Punkt 8.3. vorzugehen, wo sich nach dem Zentrifugieren die Schwebstoffe im Zentrifugenröhrchen an der Phasengrenze Extraktionsmittel/Wasser befinden, man dann das überstehende Wasser abgießt, die Feststoffschicht mit einer Pipette durchstößt und einen aliquoten Teil der organischen Phase zur weiteren Behandlung nach Abschnitt 8.1. abmisst. Das Landeslabor führt die Trennung von organischer und wässriger Phase bei der Bestimmung der lipophilen Stoffe routinemäßig entsprechend Punkt 8.3. der H17 mittels einer Pipette durch.

Im vorliegenden Fall war die Extraktion der lipophilen Stoffe nach der in Punkt 8.3. angeführten Methode jedenfalls möglich - wäre diese nicht möglich gewesen, so wäre dies im Protokoll bzw. im Prüfbericht vermerkt worden. Es gibt somit keinerlei Hinweise darauf, dass eine Extraktion der lipophilen Stoffe nicht möglich gewesen wäre oder es dabei irgendwelche Probleme gegeben hätte.

Zum Argument des Bf, dass nicht protokolliert wurde - dazu sei angemerkt, dass auch dies an keiner Stelle der H17 vorgeschrieben ist, siehe dazu Punkt 10. der H17 betreffend Angabe des Ergebnisses (es ist nur zu vermerken, wenn die Extraktion ohne Zugabe von Säure durchgeführt wird) -, ob im gegenständlichen Fall Magnesiumsulfat hinzugefügt wurde, ist auf die Stellungnahme des Landeslabors in der mündlichen Verhandlung zu verweisen, dass Magnesiumsulfat jedenfalls routinemäßig zugegeben wird, wenn Probleme bei der Phasentrennung zu erwarten sind.

2.2.4. Zum Argument des Bf, dass die Analyseergebnisse der aus den zwei verschiedenen Probennehmern (Probennehmer der V. bzw. Probennehmer des RHV x) genommenen Proben bis zu 400 % divergieren und laut den Ergebnissen der Eigenüberwachung an diesem Tag keine Überschreitungen vorgelegen seien:

Im Bereich der verfahrensgegenständlichen C/P-Anlage befinden sich zwei Probennehmer, welche automatisch Proben aus dem gleichen Abwasserstrom entnehmen, wobei die Größe der beiden Proben jedoch insofern unterschiedlich ist, als die Abwassermenge, die der Probennehmer der V. nimmt, höher ist als jene, die der Probennehmer des RHV x nimmt und schon aus diesem Grund nicht davon ausgegangen werden kann, dass es sich dabei um völlig exakte Proben handelt. Je größer der Mengenunterschied zwischen den genommenen Proben ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit von divergierenden Messergebnissen, da darüber hinaus das Abwasser, welches in der C/P-Anlage der V. anfällt, in seiner Zusammensetzung nicht homogen ist und deshalb die daraus entnommenen Proben, welche sich mengenmäßig unterscheiden, ebenfalls in ihrer Zusammensetzung hinsichtlich der darin befindlichen Schadstoffe bzw. zu messenden Parameter voneinander divergieren können.

Der Ordnung halber sei angemerkt, dass dem Vorbringen des Bf, dass es lediglich bei den organischen Parametern sehr hohe Schwankungsbreiten gibt, insofern nicht beizupflichten ist, als diese auch bei anorganischen Parametern, wie NH_4-N, NO_2-N, NO_3-N oder auch Cl, vorkommen, was ebenso für das oben angeführte Argument spricht, dass die Proben aufgrund der unterschiedlichen Abwassermengen auch unterschiedlich hohe Mengen an zu messenden Stoffen enthalten.

Zu den unterschiedlichen Ergebnissen zwischen Eigen- und Fremdüberwachung sei ausgeführt, dass das Landeslabor die Analysen nach der erwähnten H17

durchführt, die V. jedoch nicht. Aus dem erwähnten Validierungsdokument geht eindeutig hervor, dass die Messergebnisse zwischen den nach H17 und H56 durchgeführten Analysenmethoden differieren, da sich die Analysenmethoden eben grundsätzlich voneinander unterscheiden und deshalb auch die damit erzielten Ergebnisse nicht vergleichbar sind.

2.2.5. Zum Vorbringen des Bf, dass in der C/P-Anlage der V. u.a. auch Tenside behandelt werden, die in Abwässern zu Störungen der Messergebnisse betreffend den Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe führen und daher extra zu bestimmen gewesen wären:

Zu den vom Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgebrachten, auf Punkt 1. der H17 („Allgemeine Angaben“) basierenden Argumenten ist auszuführen, dass darin festgehalten wird, dass die Emulsionsbildung besonders durch Tenside gefördert wird. Weiters wird angemerkt, dass Öle und Fette nur unvollkommen an der Oberfläche der Probe abscheiden und zu ihrer quantitativen Erfassung eine besondere Behandlung notwendig ist - diese ist in Punkt 8. („Durchführung“) der H17 erwähnt. Der Schluss, den der Bf daraus gezogen hat, dass, um ein richtiges Messergebnis hinsichtlich des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe zu erzielen, Tenside abgetrennt werden müssen und dies im vorliegenden Fall nicht geschehen sei, kann daraus jedoch nicht gezogen werden. Die H17 führt eben gerade in Punkt 1. aus, dass neben Ölen und Fetten auch andere Stoffe erfasst werden, die mit dem verwendeten Extraktionsmittel extrahierbar sind - damit stellt die Norm selbst klar, dass diese Stoffe enthalten sein können und beschreibt nachfolgend die dieser Tatsache Rechnung tragenden Analysenmethoden. Weiters wird unter Punkt 4. („Störungen“) darauf hingewiesen, dass die Extraktion bei Gegenwart bestimmter Stoffklassen zu mehrdeutigen bzw. unvollständigen Ergebnissen führen kann und darüber hinaus die Phasentrennung gestört werden kann. Um Minderbefunde im Messergebnis zu verhindern, sollte daher die Probe mit Schwefelsäure auf einen pH-Wert < 2 angesäuert werden bzw. kann bei Anwesenheit von Emulgatoren und Detergentien eine unvollständige Extraktion durch Zugabe von Magnesiumsulfat verhindert werden. Sowohl ein Ansäuern der Proben als auch die Zugabe von Magnesiumsulfat ist im Labor laut Arbeitsanweisung erfolgt bzw. erfolgt nach Aussage des Vertreters des Landeslabors in der mündlichen Verhandlung routinemäßig, wenn, wie im vorliegenden Fall, Probleme bei der Phasentrennung zu erwarten sind. Es finden sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass dies im vorliegenden Fall nicht in dieser Weise geschehen ist. Dass Tenside aus dem Messergebnis herauszurechnen sind, wird in der H17 nicht festgelegt - wie bereits oben erwähnt, basiert der in der AAEV festgelegte Grenzwert hinsichtlich des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe auf den Analysenmethoden der H17, welche laut den Ausführungen in ihren allgemeinen Angaben vom Vorhandensein von Tensiden ausgeht und dies in den beschriebenen Analysenmethoden auch berücksichtigt - somit ist auch der erwähnte

Grenzwert hinsichtlich des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe auf die entsprechenden Analysenmethoden, die das Vorkommen von Tensiden einkalkulieren, abgestimmt und wurde auf deren Basis festgelegt.

2.2.6. Zum Vorbringen des Bf, dass gemäß der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 eine Extraktion vor Ort stattfinden hätte müssen:

Die AAEV legt in Anlage C, Methodenvorschriften gemäß § 7 Z 1, fest, dass die Probenkonservierung gemäß der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 durchzuführen ist. In dieser Norm finden sich in Tabelle 1 betreffend Fette, Öle, Kohlenwasserstoffe folgende Angaben: „*Konservierungsverfahren: möglichst umgehende Extraktion, kühlen auf 2° C bis 6° C; Durchführung der Analyse: Labor; höchste empfohlene Konservierungsdauer: 24 h; Bemerkungen: Es wird empfohlen, das für die Extraktion benutzte Lösemittel unmittelbar nach Entnahme der Probe zuzufügen oder die Extraktion am Probenentnahmeort auszuführen.*“ Unter Punkt 3.3. („Empfehlungen“) dieser Norm wird darüber hinaus Folgendes ausgeführt: „*Wie bereits in Abschnitt 3.1. festgelegt, ist es nicht möglich, absolute Regeln für die Probenkonservierung aufzustellen: Konservierungsdauer, das Material der Probengefäße und die Wirksamkeit der Konservierung hängen nicht allein von den zu bestimmenden Inhaltsstoffen und ihrer Konzentration ab, sondern auch von Art und Beschaffenheit der Probe. Die Tabellen sollen daher nur Empfehlungen geben“.*

Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt, erfolgt die Konservierung durch das Landeslabor mittels Ansäuern auf pH 1-2 bei Einlangen der Probe im Labor (Ansäuern mittels Schwefelsäure auf pH < 2), wobei sich diese Methode in der nachstehend erwähnten Ausgabe der EN ISO 5667-3 vom November 2012 findet. Laut den im Akt aufliegenden Analysenaufträgen bzw. den Prüfberichten des Landeslabors war der Zeitpunkt des Prüfbeginns hinsichtlich der Proben vom 13. Jänner 2015 am 14. Jänner 2015 und jener hinsichtlich der Proben vom 16. April 2015 am 17. April 2015, also jeweils am darauffolgenden Tag. Der Begriff „umgehend“ definiert keine absolute Fallfrist im Hinblick auf den Zeitpunkt der Extraktion, noch dazu unter dem bereits erwähnten Aspekt, dass die Norm selbst festhält, dass die Angaben in den in ihr enthaltenen Tabellen nur Empfehlungen darstellen.
In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die in der mündlichen Verhandlung erwähnte EN ISO 5667-3, November 2012 die Europäische Norm ist, welche inhaltlich mit der ÖNORM EN ISO 5667-3, April 2013 (dies ist die aktuell gültige entsprechende ÖNORM) übereinstimmt.
In der EN ISO 5667-3, November 2012 bzw. in der ÖNORM EN ISO 5667-3, April 2013 wird für den Fall des beschriebenen Ansäuerns eine maximale Aufbewahrungszeit der Probe von einem Monat zugelassen.

Zur Frage, welche der beiden Normen - ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 oder EN ISO 5667-3, November 2012 (bzw. die damit übereinstimmende ÖNORM EN ISO 5667-3, April 2013) - anzuwenden ist, ist grundsätzlich die für das Landeslabor relevante ÖNORM EN ISO/IEC 17025 („Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“) zu berücksichtigen, in deren Punkt 5.4.2. beschrieben wird, dass das Laboratorium sicherstellen muss, dass es die gültige Ausgabe einer Norm anwendet, es sei denn, dies sei unzweckmäßig oder ihre Anwendung ist nicht möglich. Die Fassung der erwähnten EN ISO 5667-3, November 2012 ist gegenüber jener der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 als aktuellere Ausgabe anzusehen. Des Weiteren ist die ÖNORM EN ISO 5667-3 das Nachfolgedokument der ÖNORM M 6259.
Die Ausgabe der EN ISO 5667-3, November 2012 beschreibt, dass im Fall des Ansäuerns der Probe diese bis zu einem Monat aufbewahrt werden kann, ehe sie analysiert wird - die Tatsache, dass die Norm nach Ablauf eines Zeitraumes von 16 Jahren von der Empfehlung der umgehenden Extraktion und einer empfohlenen Konservierungsdauer von 24 Stunden abgeht und ausführt, dass für den Fall des Ansäuerns die Probe bis zu einem Monat aufbewahrt werden kann, legt den Schluss nahe, dass die diesbezügliche Vorgehensweise des Landeslabors, die der aktuellen Ausgabe der Norm entspricht (Ansäuern der Probe), jedenfalls als Stand der Technik angesehen werden kann.

Unabhängig davon, ist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass die ältere Version der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 selbst in Punkt 3.3. ausführt, dass die Tabellen nur Empfehlungen hinsichtlich der Probenkonservierung geben sollten. Auch ohne Verweis auf die erwähnte ÖNORM EN ISO/IEC 17025 hinsichtlich der Anwendung der gültigen Ausgabe von Normen durch Prüf- und Kalibrierlaboratorien kann somit festgehalten werden, dass die in der Fassung der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 enthaltene möglichst umgehende Extraktion bzw. empfohlene Extraktion vor Ort nach eigenen Angaben der Norm nur Empfehlungen darstellen und die Vorgangsweise des Landeslabors nach der aktuellen Ausgabe der Norm ebenso zulässig ist, zumal der EN ISO 5667-3, November 2012 gegenüber der Ausgabe der ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 die Berücksichtigung von neuen Erkenntnissen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Effizienz von Methoden im Rahmen der Probenkonservierung zuzubilligen ist.

Am Rande sei bemerkt, dass diese Folgerung nicht im Widerspruch zu den oben unter Punkt 2.2. erwähnten Ausführungen hinsichtlich der Anwendbarkeit der H17 steht, da die H17, wie bereits erwähnt, einerseits keine Nachfolgenorm hat bzw. die H56 keine gleichwertige Norm darstellt und andererseits der in der AAEV für den Parameter schwerflüchtige lipophile Stoffe festgelegte Grenzwert auf den in der H17 beschriebenen Analysenmethoden basiert und ihre Anwendung aus diesen Gründen zulässig bzw. geboten ist.

2.2.7. Zum Vorbringen des Bf, dass nicht nachgewiesen werden konnte, dass während des Transportes der Proben eine Kühlung auf 4 Grad erfolgt sei:

Bei diesem Vorbringen stützt sich der Bf insbesondere auf die ÖNORM M 6258, in welcher unter Punkt 6. erwähnt wird, dass als Konservierungsmaßnahmen Kühlung auf etwa 4 Grad, Einfrieren auf mindestens -18 Grad oder die Zugabe bestimmter Chemikalien (mit Verweis auf die ÖNORM M 6259) in Frage kommen.

Die AAEV regelt in Anlage C, Methodenvorschriften gemäß § 7 Z 1, wie erwähnt, dass die Probennahme und Probenbehandlung (Konservierung, Homogenisierung) entsprechend den nachstehend genannten Methodenvorschriften durchzuführen sind und zitiert in der Folge die ÖNORM M 6258 im Zusammenhang mit der Probennahme von Abwasser, im Zusammenhang mit der Probenkonservierung wird die ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 zitiert.

Die von der AAEV im Zusammenhang mit der Probenkonservierung als relevante Norm genannte ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996 erwähnt in Punkt 5. („Probentransport“), dass die Proben so kühl wie praktikabel und dunkel transportiert werden sollten und enthält in Tabelle 1 hinsichtlich der Parameter Fett, Öle, Kohlenwasserstoffe den Hinweis „kühlen auf 2 Grad C bis 5 Grad C“ und lässt somit eine weitere Spanne hinsichtlich der Kühltemperatur zu. Die aktuellere Fassung der EN ISO 5667-3, November 2012 führt in Punkt 8. („Probentransport“) aus, dass eine Kühltemperatur während des Transportes von 5 +/- 3 Grad C für viele Anwendungen als geeignet erkannt wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass alle Normen - sowohl ältere Fassungen als auch deren Nachfolgedokumente - eine Kühlung der Proben während des Transportes vorgeben, wobei die vorgeschlagene Temperatur zwischen 2 und 8 Grad schwankt, die vom Bf als Argumentationsgrundlage herangezogene ÖNROM M 6258 erwähnt eine Kühlung auf etwa 4 Grad.
Laut den im Behördenakt einliegenden Analysenaufträgen sind sämtliche Proben gekühlt transportiert worden, wobei die genaue Kühltemperatur nicht kontrolliert wurde.
Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist dies jedoch nicht als relevanter Mangel anzusehen: Erstens kann aus der Tatsache, dass die Proben zwar gekühlt, aber nicht hinsichtlich ihrer konkreten Temperatur kontrolliert transportiert wurden, nicht ohne Zweifel geschlossen werden, dass diese beim Transport nicht ausreichend gekühlt waren. Zweitens - und diesen Aspekt sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus ausschlaggebend an - wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig festgestellt, dass eine zu geringe Kühltemperatur lediglich zu Minderbefunden in den Analyseergebnissen hinsichtlich der beiden verfahrensgegenständlichen Parameter führen kann. Das bedeutet, dass eine möglicherweise zu geringe Kühltemperatur beim Transport der Proben nur

dazu führen kann, dass im Rahmen der Analyse im Labor geringere Messwerte und somit geringere Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden können. Mit anderen Worten: eine - im vorliegenden Fall nicht nachweislich vorgelegene - zu geringe Kühltemperatur der Proben während des Transportes kann für den Bf nur günstigere Analyseergebnisse hinsichtlich der beiden Parameter zur Folge haben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bereits die geringste dem Bf im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfene Grenzwert-überschreitung eine Überschreitungshöhe von mindestens rd. 181 % aufweist (bei den weiteren Tatvorwürfen betragen die Überschreitungshöhen rd. 468 %, rd. 961 % sowie rd. 2100 %).
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass eine möglicherweise vorhandene, nicht nachweisbare zu geringe Kühlung der Proben während des Transportes maximal für den Bf günstigere Messwerte bewirkt hat bzw. hätte.

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich auf den Zweck von technischen Normen hinzuweisen - ihr Charakter entspricht keineswegs jenem von Gesetzen oder Verordnungen bzw. generellen Normen im Rechtssinn, auch wenn die AAEV z.T. auf die Normen verweist und sie zitiert. Eine „Nichteinhaltung“ einer einzelnen Bestimmung einer technischen Norm, noch dazu herausgelöst aus dem Kontext bzw. ohne Blick auf den Regelungszweck der Norm, ist nicht als absolut zu beurteilender Tatbestand zu sehen - bei der diesbezüglichen Beurteilung ist jedenfalls der Zusammenhang mit dem Zweck herzustellen, den die Norm verfolgt sowie mit dem Ergebnis, zu dem eine „Nichteinhaltung“ einer Norm führt. Hat eine „Nichteinhaltung“ einer in einer technischen Norm enthaltenen Bestimmung durch die Behörde z.B. zur Folge, dass der Tatvorwurf, wie im vorliegenden Fall, für den Bf günstiger wird, weil die ihm im Straferkenntnis vorgeworfenen Grenzwertüberschreitungen geringer sind als sie bei Einhaltung der Norm wären, so ist diese „Nichteinhaltung“ einer Norm aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht als ergebnisrelevant zu betrachten.

2.2.8. Zum Vorwurf des Bf, die Analysenaufträge des Landeslabors wären nicht normkonform bzw. entsprächen nicht den Anforderungen an ein Probenent-nahmeprotokoll:

Dazu sei eingangs auf die bei der V. praktizierte und auch bescheidmäßig vorgeschriebene Vorgangsweise hinsichtlich der Entnahme von Abwasserproben aus der C/P-Anlage der V. verwiesen: Im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 17. Juli 2009, GZ: UR-2006-1034/347-St/Ts, wird z.B. unter Auflagenpunkt III., 1. Aus Sicht der Abwasserchemie, Punkt 8. ausgeführt, dass im Ablauf des Stapeltanks II eine pH-Sonde und ein automatisches Probenentnahmegerät zur Entnahme von mengenproportionalen Tagesmischproben zu installieren und kontinuierlich zu betreiben sind. Die Tagesmischproben sind mindestens fünf Tage lang gekühlt

rückzustellen. Auf Verlangen ist den Vertretern der Behörde und des RHV x ein ausreichender Anteil davon zur Durchführung von Abwasseruntersuchungen auszuhändigen.

Dies bedeutet, dass die Probennahme selbst durch das automatische Probenentnahmegerät der V. erfolgt. Soll nun eine Abwasserprobe im Auftrag der Behörde seitens des Landeslabors analysiert werden, so wird einem Mitarbeiter der Behörde auf dessen Verlangen aus den gekühlt rückgestellten Proben, welche vom automatischen Probenentnahmegerät der V. genommen wurden, der von ihm benötigte Anteil der verlangten Proben übergeben und von ihm zur Analyse in das Landeslabor transportiert.

In der ÖNORM M 6258 wird unter Punkt 7. („Probenentnahmeprotokoll“) festgehalten, dass die an Ort und Stelle durchzuführenden Messungen und aufzuzeichnenden Daten in ein Probenentnahmeprotokoll aufzunehmen sind, das dem Laboratorium für die Auswertung dient. In der Folge wird ausgeführt, welche Angaben das Probenentnahmeprotokoll zu enthalten hat (z.B. Gegenstand und Zweck der Untersuchung, Auftraggeber, Ort, Datum, Uhrzeit und Dauer der Probenentnahme, Wetterverhältnisse und Lufttemperatur, Angaben über den Probentransport, Datum des Einganges der Proben im Laboratorium, Anzahl und Volumen der Proben oder Teilproben). Im Anhang A der erwähnten ÖNORM ist ein „*Beispiel eines Formulars für ein Probenentnahmeprotokoll für Abwasser*“ abgedruckt.

Zum gegenständlichen Vorwurf, dass der seitens der Behörde bzw. des Landeslabors verwendete Analysenauftrag nicht den Vorgaben des oben beschriebenen Probenentnahmeprotokolls entspräche, sei Folgendes ausgeführt:

Zum einen ist das in Punkt 7. der ÖNORM M 6258 erwähnte Probenentnahmeprotokoll im Zusammenhang mit dem Regelungsgegenstand dieser Norm zu sehen, welcher unter Punkt 1. („Anwendungsbereich“) definiert ist: „*Diese ÖNORM ist für die Entnahme von Proben aus Abwässern aller Art anzuwenden. Durch die Anwendung dieser ÖNORM soll sichergestellt werden, dass für die nachfolgenden Untersuchungen repräsentative Proben entnommen werden und vergleichbare Untersuchungsergebnisse sichergestellt sind*.“ Die erwähnte „Entnahme“ von Abwasserproben bezieht sich eindeutig auf die tatsächliche Entnahme der Probe aus dem Abwasserstrom, welche im vorliegenden Fall durch das automatische Probenentnahmegerät der V. in der C/P-Anlage erfolgt, und nicht auf die Abfüllung eines Teiles von rückgestellten, bereits vorhandenen (vom Probenentnahmegerät automatisch gezogenen) Proben auf Verlangen eines Mitarbeiters der Behörde. Darauf weisen auch die folgenden Ausführungen in den Vorbemerkungen dieser ÖNORM hin: „*Die Abwässer können sowohl hinsichtlich ihrer Zusammensetzung als auch hinsichtlich ihrer Menge zeitlich variieren oder auch nur stoßweise anfallen. Bei der Beurteilung von Abwasser spielt außer der*

Zusammensetzung auch die Temperatur des Abwassers zum Zeitpunkt der Probenentnahme eine Rolle. Auch die Witterung zum Zeitpunkt der Probenentnahme ist wichtig. Abwasser kann, etwa durch Niederschläge, Schmelzwasser oder Fremdwasser, verändert werden."

Daraus geht hervor, dass die ÖNORM M 6258 somit einen äußerst breit gestreuten Bereich von möglichen Abwässern umfasst - z.B. Abwässer aus Produktions- oder Behandlungsprozessen, aber auch vereinigte Abwässer aus verschiedenen Anfallsstellen, wie Kanalabwässer aller Art (siehe dazu die Begriffsbestimmungen in Punkt 2.1. dieser Norm). Daraus geht eindeutig hervor, dass diese Norm nicht in ihrem vollen Umfang auf jegliche Fälle der Entnahme von Abwasserproben angewendet werden kann - z.B. ist im vorliegenden Fall der automatische Probennehmer der V. im Ablauf des Stapeltanks II der C/P-Anlage situiert und es ist folglich davon auszugehen, dass für die automatische Entnahme von Abwasserproben durch das Gerät an dieser Stelle beispielsweise weder Witterung, noch eine Veränderung des Abwassers durch Niederschläge oder Schmelzwasser eine Rolle spielen. Somit sind auch die in Punkt 7. der ÖNORM M 6258 enthaltenen Inhalte eines Probenentnahmeprotokolls in diesem Lichte zu beurteilen - Wetterverhältnisse und Lufttemperatur werden angesichts der Tatsache, dass das Probenentnahmegerät in der C/P-Anlage situiert ist, ebenso wohl kaum Relevanz aufweisen.

Die Inhalte der ÖNORM M 6258 beziehen sich, wie erwähnt, ganz eindeutig auf die Probenentnahme aus dem Abwasserstrom und nicht die Abfüllung einer bereits automatisch entnommenen Probe in ein Transportgefäß - die Probenentnahme selbst erfolgt durch das erwähnte automatische Probenentnahmegerät der V. Somit wäre es auch nur der V. möglich, bezüglich der tatsächlichen Probenentnahme der ÖNORM M 6258 entsprechende - mit den erwähnten Einschränkungen, da der Anwendungsbereich dieser Norm sehr breit und allgemein gehalten ist - Aufzeichnungen zu führen. Somit ist die Norm auch aus diesem Grund nur eingeschränkt bzw. bedingt auf den vorliegenden Fall anwendbar. Es ist aufgrund der im vorliegenden Fall bestehenden Konstellation, dass die Firma selbst ein automatisches Probenentnahmegerät betreibt und die Behörde für Analysezwecke auf bereits durch dieses Gerät aus dem Abwasserstrom entnommene und rückgestellte Proben zurückgreift, schon aus rein faktischen Gründen für den Mitarbeiter der Behörde, dem ein Teil einer bereits entnommenen Probe in Transportgefäße abgefüllt wird, nicht möglich, die unter Punkt 7. der erwähnten ÖNORM angeführten Angaben zu machen, da er eben die Probe nicht selbst aus dem Abwasserstrom entnimmt. Folglich wäre es dem Mitarbeiter der Behörde, welchem ein Anteil der rückgestellten Proben ausgehändigt wird, auch gar nicht möglich, die Inhalte des in Anhang A der Norm angeführten Formulars - wobei es sich ausdrücklich von der Norm selbst erwähnt um ein Beispiel handelt - anzugeben.

Die Analysenaufträge der Behörde bzw. des Landeslabors enthalten die für den Mitarbeiter des Landes, dem die Anteile der rückgestellten Proben ausgehändigt werden, möglichen Aufzeichnungen bzw. Inhalte, wie z.B. Gegenstand der Unter-

suchung, Auftraggeber, Probenanzahl, Gebindeanzahl, Probentyp, Art der Probennahme, Zeitpunkt der Probennahme (sprich: Abfüllung aus der bestehenden Rückstellprobe in Transportgefäße), Art und Anzahl der Probengebinde, Konservierung.
Somit ist zusammenfassend festzuhalten, dass es einerseits bereits aus den erwähnten faktischen Gründen (Probenentnahme aus dem Abwasserstrom selbst erfolgt durch automatisches Probenentnahmegerät der V.) für die Behörde bzw. das Landeslabor gar nicht möglich ist, die in Punkt 7. der ÖNORM M 6258 erwähnten Angaben zu machen und andererseits die verwendeten Analysenaufträge ohnedies die aufgrund der bestehenden Konstellation hinsichtlich der Probennahme (automatischer Probennehmer) möglichen Angaben enthalten.

2.2.9. Zum Vorwurf des Bf, die maximal zulässigen Zeiträume zwischen Probennahme und Analyse seien nicht eingehalten worden:

Der Bf brachte vor, dass gemäß ÖNORM M 6259 die maximal zulässige Zeitdauer bis zur Analyse 24 Stunden zu betragen hat und dass diese Zeitdauer nicht eingehalten wurde.

Die ÖNORM M 6259 enthält in Tabelle A bei den Parametern Fette, Öle, Kohlenwasserstoffe eine Angabe zur maximal zulässigen Zeitdauer bis zur Analyse von 24 Stunden. Die AAEV verweist in Anlage C, Methodenvorschriften gemäß § 7 Z 1 hinsichtlich der Probenkonservierung auf die ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996, welche das Nachfolgedokument zur ÖNORM M 6259 darstellt. Darin findet sich in Tabelle 1 zu den verfahrensgegenständlichen Parametern die gleiche Angabe wie in der ÖNORM M 6259, darüber hinaus ist jedoch auch diesbezüglich auf Punkt 3.3. dieser Norm zu verweisen, wo Folgendes ausgeführt wird „*Wie bereits in Abschnitt 3.1. festgelegt, ist es nicht möglich, absolute Regeln für die Probenkonservierung aufzustellen: Konservierungsdauer, das Material der Probengefäße und die Wirksamkeit der Konservierung hängen nicht allein von den zu bestimmenden Inhaltsstoffen und ihrer Konzentration ab, sondern auch von Art und Beschaffenheit der Probe. Die Tabellen sollen daher nur Empfehlungen geben*.“

Klargestellt sei in diesem Zusammenhang, dass mit der in den zitierten Normen empfohlenen maximalen Konservierungsdauer der Zeitraum bis zu Beginn der Analyse gemeint ist und nicht jener bis zum Abschluss der Analyse.
Als Zeitpunkt des Abschlusses der Analyse wird übrigens im Prüfbericht jener Zeitpunkt angegeben, in dem die Analyse aller im nachfolgenden Prüfbericht enthaltenen Parameter abgeschlossen ist. So war z.B. die Analyse des Parameters schwerflüchtige lipophile Stoffe hinsichtlich des Analysenauftrages x am 19. Jänner 2015 abgeschlossen, hinsichtlich des Analysenauftrages x am 30. April 2015, wie aus der Stellungnahme des Landeslabors vom 7. Jänner 2016 hervorgeht.

Nochmals sei bezüglich der Frage der maximalen Konservierungsdauer aber festgehalten, dass die empfohlene maximale Konservierungsdauer nur bis zum Zeitpunkt des Beginns der Analyse der Proben (und nicht bis zum Abschluss der Analyse) zu berechnen ist.

Wie bereits oben erwähnt, ist nach der aktuelleren Ausgabe der EN ISO 5667-3 im Fall des Ansäuerns der Probe - wie in den vorliegenden Fällen im Landeslabor geschehen - eine Aufbewahrung dieser bis zur Analyse für maximal einen Monat erlaubt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte der Vertreter des Landeslabors aus - wie auch aus den im Akt einliegenden Analysenaufträgen und Prüfberichten ersichtlich -, dass der Zeitpunkt des Prüfbeginns hinsichtlich der Proben aus dem automatischen Probennehmer der V. vom 12. Jänner 2015, welche vom Mitarbeiter des Landes am 13. Jänner 2015 (siehe Analysenauftrag x) entnommen wurden, am 14. Jänner 2015 (siehe Prüfbericht x) war und jener hinsichtlich der Proben aus dem automatischen Probennehmer der V. vom 14. und 15. April 2015, die von einem Mitarbeiter des Landes am 16. April 2015 (siehe Analysenauftrag x) entnommen wurden, am 17. April 2015 (siehe Prüfbericht x) - also jeweils am darauffolgenden Tag.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass die ÖNORM M 6259 bzw. deren Nachfolgedokument, die ÖNORM EN ISO 5667-3, Februar 1996, auf das die AAEV verweist, hinsichtlich der Konservierung und Konservierungsdauer lediglich Empfehlungen enthalten und die aktuellere Ausgabe der EN ISO 5667-3, November 2012 für den Fall des - hier erfolgten - Ansäuerns der Proben eine maximale Aufbewahrungsdauer bis zur Analyse von einem Monat einräumt, sind im vorliegenden Fall – der Vollständigkeit halber sei auch hier nochmals darauf hingewiesen, dass längere „Stehzeiten“ der Probe im vorliegenden Fall nur zu einem für den Bf günstigeren Minderbefund geführt hätten - keine Anhaltspunkte für die Annahme einer nicht normgerechten Vorgangsweise im Rahmen der Konservierung bzw. Analyse der verfahrensgegenständlichen Proben, die dem Bf zum Nachteil gereichen hätten können, zu sehen.

2.2.10. Zum Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung betreffend die Notwendigkeit der Verwendung einer Steilbrustflasche, was nach Ansicht des Bf bei der Probenentnahme nicht geschehen sei, ist festzuhalten, dass in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig festgestellt wurde, dass für die gegenständlichen Proben die vorgeschriebenen Steilbrustflaschen verwendet wurden - in beiden Analysenaufträgen sind unter der Rubrik „Art und Anzahl der überbrachten Probengebinde“ jeweils KW/Lip und mehrere weitere Gebinde angekreuzt. Das Gebinde KW/Lip entspricht der vom Bf erwähnten Steilbrustflasche, weshalb die diesbezügliche Argumentation des Bf ins Leere geht.

2.2.11. Zum Vorwurf, dass die belangte Behörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens dem Bf die vom Landeslabor angewendeten einschlägigen Normen zur Verfügung stellen hätte müssen:

Vorweg ist zu der im Laufe des Verfahrens mehrfach geäußerten Behauptung, die im Behördenverfahren zugrunde gelegten Normen seien dem Bf nicht bekannt, festzuhalten, dass sowohl in der Beschwerde als auch vom Bf und dem Geschäftsführer der V. in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einzelheiten und Details aus den angesprochenen Normen zitiert wurden bzw. auf detaillierte inhaltliche Unterschiede zu anderen Normen hingewiesen wurde, was angeblich nur auf der Erfahrung des Geschäftsführers der V. und des Bf beruhe und so dahingestellt sei.

Weiters ist dazu auszuführen, dass sich die Rechtslage betreffend die Veröffentlichung bzw. den Zugang zu Normen durch das Normengesetz 2016 (NormG 2016) im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes grundlegend geändert hat. Gemäß § 9 NormG 2016 sind durch Gesetz oder Verordnung eines Organs des Bundes verbindlich erklärte österreichische Normen im Umfang ihrer Verbindlicherklärung zu veröffentlichen - die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage führen dazu aus, dass nunmehr in das Normengesetz die Verpflichtung aufgenommen wird, durch Bundesgesetz oder Verordnung des Bundes verbindlich erklärte rein österreichische Normen in gleicher Weise wie die sie verbindlich erklärende Rechtsvorschrift zu veröffentlichen. Falls die im vorliegenden Fall in der AAEV, Anlage C, Methodenvorschriften nach § 7 Z 1 erwähnten österreichischen Normen als verbindlich erklärte Normen anzusehen sind, so ist jedoch auszuschließen, dass diese Pflicht zur Veröffentlichung gemäß NormG 2016 der belangten Behörde im Verwaltungsstrafverfahren durch Übermittlung der gegenständlichen Normen an den im Strafverfahren Beschuldigten obliegen würde.
Darüber hinaus ist zum Vorwurf, dem Bf seien die gegenständlich angewendeten Normen durch die belangte Behörde nicht durch Übermittlung bekannt gemacht worden, auf den grundsätzlich nach wie vor bestehenden kostenpflichtigen Erwerb von Normen hinzuweisen. Weiters ist der Bf darauf zu verweisen, dass eine allgemeine Zugänglichkeit hinsichtlich österreichischer bzw. deutscher Normen in der Form besteht, dass sowohl das Austrian Standards Institute (ehem. Normungsinstitut) als auch der Beuth Verlag als Tochterunternehmen von DIN die Möglichkeit anbieten, unentgeltlich in sämtliche Normen Einsicht zu nehmen. Für Austrian Standards besteht diese Möglichkeit am Standort W, x bzw. für den Beuth Verlag finden sich auf der Homepage www.beuth.de die entsprechenden Standorte, an welchen eine kostenlose Einsichtnahme möglich ist. Somit ist festzuhalten, dass im gesamten Verwaltungsstrafverfahren bzw. auch im Beschwerdeverfahren die Möglichkeit für den Bf bestanden hätte, die ihm nicht bekannten Normen unentgeltlich einzusehen und auf diesem Weg von

ihrem Inhalt Kenntnis zu erlangen. Da der Bf bzw. der Geschäftsführer der V. über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Abfallwirtschaft, insbesondere auch bezüglich der verfahrensgegenständlichen C/P-Anlage, verfügen, welche eine eingehende Kenntnis der verfahrensgegenständlichen Normen umfasst, ist vorauszusetzen, dass ihnen die bestehenden Möglichkeiten hinsichtlich des Zuganges zu technischen Normen ebenso hinlänglich bekannt sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Bf nicht gelungen ist, hinsichtlich der Methoden der Probennahme, Konservierung und Analyse der verfahrensgegenständlichen Proben relevante Mängel aufzuzeigen, welche im Stande wären, eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses zu begründen. Somit ist hinsichtlich aller im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwürfe die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen.

2.3. Zur zeitlichen Komponente der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung des Bf:

Die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers bedarf gemäß § 26 Abs. 2 AWG 2002 grundsätzlich einer Erlaubnis durch den Landeshauptmann. Der Verwaltungsgerichtshof vertrat zur Rechtslage vor Inkrafttreten des AWG 2002 die Ansicht, dass im speziell geregelten Fall des damals einschlägigen § 15 Abs. 6 AWG 1990, wenn der bisherige abfallrechtliche Geschäftsführer ausscheidet und die Gesellschaft einen neuen namhaft macht, bereits durch diese Namhaftmachung der neue abfallrechtliche Geschäftsführer in seine Pflichten eintrete und eine Erlaubnis hierfür nicht maßgeblich sei (vgl. etwa VwGH 21.02.2002, 2001/07/0116).

§ 15 Abs. 6 AWG 1990 lautete: „*Scheidet der gemäß Abs. 5 bestellte Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Betriebsinhaber unverzüglich einen neuen Geschäftsführer zu bestellen und unter Nachweis der Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 3 bis 5 dem Landeshauptmann zur Erteilung der Erlaubnis bekanntzugeben. Erfolgt diese Bestellung und Namhaftmachung nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen*.“

Der im vorliegenden Fall präjudizielle § 26 Abs. 5 AWG 2002 lautet: „*Scheidet der bestellte abfallrechtliche Geschäftsführer aus dem Betrieb aus, so hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich einen neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer zu bestellen und die Erlaubnis (Abs. 2) einzuholen. Erfolgt diese Bestellung und der Antrag (Abs. 2) nicht innerhalb von drei Monaten, so ist die Tätigkeit einzustellen. Gleiches gilt sinngemäß für eine fachkundige Person gemäß Abs. 4 oder eine verantwortliche Person gemäß Abs. 6.*“

Beide Formulierungen unterscheiden sich zwar in der Wortwahl, jedoch nicht im Inhalt, da auch nach der alten Rechtslage eine unverzügliche Bestellung eines

neuen Geschäftsführers und eine Bekanntgabe an den Landeshauptmann „zur Erteilung der Erlaubnis“ notwendig waren. Nach der neuen Rechtslage ist ebenso unverzüglich ein neuer abfallrechtlicher Geschäftsführer zu bestellen „und die Erlaubnis einzuholen“. Es war also auch in § 15 Abs. 6 AWG 1990 normiert, dass zusätzlich zur Bestellung des neuen abfallrechtlichen Geschäftsführers eine entsprechende Erlaubnis des Landeshauptmannes notwendig ist. Das Gesetz trifft jedoch weder nach der alten, noch nach der neuen Rechtslage eine Aussage darüber, ab wann die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des abfallrechtlichen Geschäftsführers eintritt. Diesbezüglich ist auf die zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, gemäß der der neue abfallrechtliche Geschäftsführer bereits durch die Namhaftmachung in seine Pflichten eintritt und der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis hierfür nicht maßgeblich ist.

Diesbezüglich ist auf den Wortlaut des in § 15 Abs. 5 AWG 1990 nach den Z 1 bis 3 enthaltenen Satzes „*Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 und 4.*“ hinzuweisen, welcher inhaltlich § 26 Abs. 2 erster Satz AWG 2002 gleicht, wo normiert wird „*Die Bestellung des Geschäftsführers bedarf der Erlaubnis gemäß § 24a Abs. 1*.“. Die Notwendigkeit einer Erlaubnis für die Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers war bzw. ist somit sowohl nach der Rechtslage nach AWG 1990 als auch nach der derzeitigen Rechtslage nach dem AWG 2002 gegeben - die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist aufgrund des gleichen Inhaltes der Bestimmungen somit auch auf die geltende Rechtslage anzuwenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auch nach der im AWG 2002 vorliegenden Rechtslage davon auszugehen ist, dass bei Ausscheiden eines abfallrechtlichen Geschäftsführers die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bereits vor der Erteilung der Erlaubnis auf den neuen abfallrechtlichen Geschäftsführer übergeht - vgl. hierzu *Bumberger/Hochholdinger/Niederhuber/Wolfslehner*, AWG 2002, S. 241, K3.: „*Wird erstmals ein abfallrechtlicher Geschäftsführer bestellt, geht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung erst mit der Erteilung der Erlaubnis über. Scheidet ein abfallrechtlicher Geschäftsführer aus, geht die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung bereits mit der Bestellung und Namhaftmachung des neuen Geschäftsführers über*.“).

Aufgrund eines bereits entschiedenen Beschwerdeverfahrens (LVwG-500164) vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gerichtsbekannt, dass im Fall des Bf die Antragstellung mit Eingabe vom 20. November 2014 durch die V. mit dem ausdrücklichen Hinweis erfolgt ist, dass die Neubestellung des Bf zum abfallrechtlichen Geschäftsführer „ab sofort“ gelte. In dem erwähnten Beschwerdeverfahren legte der Bf jedoch Urkunden vor, die belegen, dass er bis Ende November im Unternehmen der G. H. beschäftigt war und erst mit 1. Dezember 2015 für die V. tätig wurde. Seine verwaltungsstrafrechtliche

Verantwortlichkeit beginnt im Sinn der obigen Ausführungen mit 1. Dezember 2015 (und nicht erst zum Zeitpunkt der Erteilung der entsprechenden Erlaubnis). Da die Tatzeiten hinsichtlich der dem Bf im gegenständlich angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsstraftaten ab 12. Jänner 2015 beginnen, ist in zeitlicher Hinsicht jedenfalls von einer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit des Bf auszugehen.

2.4. Zum Argument, dass in der Firma V. ein effektives, strafbefreiendes Regel- und Kontrollsystem vorliege, welches eine klare Aufgabenverteilung zwischen dem Bf und dem höchst qualifizierten Abwasserbeauftragten, welcher über eine langjährige einschlägige Berufserfahrung verfüge, vorsehe, und dass durch die Aufgabenwahrnehmung von höchst qualifiziertem Fachpersonal und die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Betrieb alle Maßnahmen getroffen worden seien, um die Einhaltung aller maßgeblichen Vorschriften und Auflagen zu gewährleisten, ist Folgendes auszuführen:
Wie bereits unter Punkt IV.2.1.5., zweiter Absatz erwähnt, tritt einerseits das Regime des § 9 VStG kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung („sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen“) hinter die spezielle Regelung des § 26 Abs. 3 AWG 2002 („*der abfallrechtliche Geschäftsführer ist verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG*“) als subsidiär zurück und ist eine Übertragung der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit von dem gesetzlich als verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 VStG qualifizierten abfallrechtlichen Geschäftsführer auf eine weitere Person im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG nicht zulässig.
Andererseits sind an das Vorliegen eines effektiven Kontrollsystems strenge Anforderungen zu knüpfen: Hierzu ist anzumerken, dass den Bf nur dann kein Verschulden trifft, wenn er darlegt und glaubhaft macht, dass er Maßnahmen ergriffen hat, um die Einhaltung allfälliger von ihm erteilter Anordnungen/Weisungen zu gewährleisten, insbesondere, welche Kontrollen er eingerichtet und wie er sich vom Funktionieren des Kontrollsystems informiert hat (vgl. VwGH 10.12.2009, 2009/09/0230). Der Bf hat darzulegen, wie er die Kontrollen durchführt, wie oft er diese Kontrollen durchführt und welche konkreten Maßnahmen er getroffen hat, um unter den vorhersehbaren Umständen die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu gewährleisten (VwGH 05.09.2008, 2008/02/0129). Die Behauptung, es bestehe ein Kontrollsystem ohne Darlegung, wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren soll, reicht für die Annahme eines Bestehens eines wirksamen Kontrollsystems nicht aus (VwGH 02.07.1990, 90/19/0109 und 03.12.1992, 92/18/0019).
Der Bf hat im vorliegenden Fall in der Beschwerde die Behauptung, im Unternehmen bestehe ein effektives, strafbefreiendes Regel- und Kontrollsystem, aufgestellt und auf die hohe Qualifikation des Abwasserbeauftragten und auf die Aufgabenwahrnehmung durch höchst qualifiziertes Fachpersonal hingewiesen, darüber hinaus jedoch keinerlei substantiierte Vorbringen erstattet, welche seine

verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Hinblick auf das Bestehen eines Kontrollsystems auszuschließen im Stande wären.

2.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991 reicht, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten aus. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Im vorliegenden Fall wurde vom Bf neben den Argumenten in rechtlicher Hinsicht im Wesentlichen darauf hingezielt, die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegenden Sachverhaltsermittlungen und insbesondere die Vorgangsweise betreffend die Analyse der gegenständlichen Proben durch das Landeslabor als nicht normkonform darzustellen, worüber im gegenständlichen Erkenntnis bereits im Rahmen der Punkte IV.2.2.1. bis 2.2.11. der rechtlichen Beurteilung abgesprochen wurde. Darüber hinaus wurden vom Bf keinerlei substantiierte Argumente vorgebracht, welche ihn von einer ihm zumindest vorzuwerfenden Fahrlässigkeit entlasten könnten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Von der Erstinstanz wurde im Zuge der Strafbemessung festgehalten, dass die einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Bf strafmildernd

gewertet wurde, dass keine straferschwerenden Gründe vorliegen würden und dass die Mindeststrafe aufgrund des beträchtlichen Überwiegens der Milderungsgründe gemäß § 20 VStG unterschritten werden könne.

Den Annahmen der belangten Behörde betreffend die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf (monatliches Einkommen ca. 2.200 Euro, Eigentümer eines Einfamilienhauses, keine Sorgepflichten) ist der Bf nicht entgegengetreten.

Gemäß § 79 Abs. 2 AWG 2002 sind Geldstrafen von 450 bis 8.400 Euro zu verhängen, bei gewerbsmäßiger Tätigkeit im Bereich der Abfallwirtschaft sind Verstöße mit einer Mindeststrafe von 2.100 Euro bedroht. Die V. ist jedenfalls gewerbsmäßig im Bereich der Abfallwirtschaft tätig, der Bf war zu den im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeiten als abfallrechtlicher Geschäftsführer dort tätig.

In Abwägung aller Erschwerungs- und Milderungsgründe sind die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen in der Höhe von jeweils 1.500 Euro - also deutlich unter der für gewerbsmäßige Tätigkeiten in der Abfallwirtschaft zu verhängenden Mindeststrafe liegend - als jedenfalls tat- und schuldangemessen und aus spezialpräventiven Gründen notwendig anzusehen.

Von der Anwendung der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Erteilung einer Ermahnung) war Abstand zu nehmen, da die hierfür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht gegeben sind - gegenständlich kann weder von einer geringen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch von einer geringen Intensität seiner Beeinträchtigung ausgegangen werden - Zweck der Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte ist die Verhinderung negativer Auswirkungen der aus der Behandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation abgeleiteten Abwässer auf die in der Kläranlage des RHV x zu klärenden Abwässer und die von dort weiter in natürliche Gewässer eingeleiteten Wässer -, folglich ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes keinesfalls als gering einzustufen und auch nicht von einer geringen Intensität seiner Beeinträchtigung durch die festgestellten Grenzwertüberschreitungen auszugehen.

4. Der Ausspruch betreffend Verfahrenskosten ist in den zitierten Gesetzesbestimmungen begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag[a]. Hörzing